Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5766**

14. Wahlperiode 05. 04. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Dr. Winfried Wolf, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

A. Problem

Das Naturschutzrecht ist überaltert und hat sich in vielen Teilen als unzweckmäßig erwiesen. Eine Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist notwendig geworden. In den letzten Jahrzehnten haben der Flächenverbrauch, der Schwund der biologischen Vielfalt und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft immer gravierendere Ausmaße erreicht. Gründe waren vor allem erhebliche Regelungsdefizite bei der Abwägung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes mit anderen Zwecken des öffentlichen und privaten Interesses. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, ist ein effektives und in der Praxis greifendes Naturschutzrecht von grundlegender Bedeutung.

Der Gesetzentwurf soll insbesondere einer weiteren Entwicklung der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft dienen.

Der Zugang der Bürger zu den Verwaltungsgerichten ist zu restriktiv und einem modernen Gesundheits- und Verbraucherschutz nicht mehr angemessen.

B. Lösung

Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und Änderung anderer planungsrelevanter Gesetze. Eine Erweiterung der Möglichkeiten des Bürgers seine Rechte durch verwaltungsgerichtliche Überprüfung zu wahren.

C. Alternativen

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Bundestag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung und Umweltbeobachtung

Dritter Abschnitt Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Vierter Abschnitt Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Fünfter Abschnitt Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Sechster Abschnitt Erholung in Natur und Landschaft

Siebenter Abschnitt Mitwirkung von Verbänden, Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

Achter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziele des Naturschutzes

Natur und Landschaft sind auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
3. die biologische Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig gesichert sind.

§ 2
Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen.

1. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und im Einzelnen in genügender Größe zu erhalten. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Siedlung, Versiegelung, Abbau von Bodenbestandteilen oder Zerschneidungen durch Trassen und Leitungen ist zu minimieren. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und zu renaturieren oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. In besiedelten Bereichen sind Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind nachhaltig zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen; nicht erneuerbare Naturgüter dürfen nur genutzt werden, soweit dies unvermeidlich ist, die Nutzung sich erneuernder Naturgüter hat Vorrang.
4. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
5. Beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen sowie bei Aufschüttungen sind Beeinträchtigungen und dauernde Schäden der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden. Bereits bestehende oder unvermeidbare Beeinträchtigungen und Schäden sind durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen oder zu mindern.
6. Natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen, natürlichen Überschwemmungsflächen und Auenbereiche sind zu erhalten und zu schützen oder wiederherzustellen. Die noch vorhandenen unverbauten Bereiche der Gewässer, einschließlich der als Bundeswasserstraßen ausgewiesenen Gewässer, sind zu erhalten. Dem jeweiligen Naturraum angepasste ökologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor einem rein technischen Ausbau von Gewässern. Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Hochwasserschutz ist außerhalb bestehender Siedlungen in erster Linie durch Schaffung von Retentionsräumen zu betreiben. Überschwemmungsgebiete sind von Bebauung freizuhalten. Das Grundwasser ist insbesondere im Hinblick auf seine Nutzungsfähigkeit als Trinkwasser zu schützen. Absenkungen des Grundwasserspiegels und der Eintrag von Schadstoffen sind zu vermeiden. Grundwasser darf nur in einem Maße genutzt werden, das die Neubildungsrate nicht überschreitet. Bei der Planung von Wassergewinnungsanlagen sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.
7. Nachteilige Einwirkungen auf den Naturhaushalt durch Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind zu vermeiden. Vorhandene oder unvermeidbare Beeinträchtigungen sind so weit zu vermindern, dass auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht gestört oder geschädigt werden. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu mindern. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
9. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen biologischen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen oder sich selbst zu überlassen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Biotope nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen.
10. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu sichern. Für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente, insbesondere auch das Landschaftsbild sowie andere relevante durch sie bedingte Sinneseindrücke und Erfahrungen sind zu erhalten und

zu entwickeln. Im siedlungsnahen Bereich sind ausreichend Freiflächen für die Erholung bereitzustellen.

11. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt in gleicher Weise für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

(2) Durch Landesrecht können weitere Grundsätze, insbesondere zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, aufgestellt werden.

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(4) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind anerkannte Naturschutzverbände und ehrenamtliche Mitarbeit sowie wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.

§ 3
Biotopverbund

(1) Die Länder schaffen ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 15 % der Landesflächen umfasst. Jedes Land hat mindestens 10 % seiner Landesfläche entsprechend auszuweisen. Die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen haben in Kooperation mit angrenzenden Flächenländern, die Vorgabe zur Ausweisung von Biotopverbundflächen im Sinne dieses Absatzes zu erfüllen, sofern die natürlichen Gegebenheiten dies auf der Landesfläche nicht ermöglichen. Die Ausweisung des Mindestanteils des Stadtstaates kann teilweise in einem benachbarten Flächenland erfolgen. Diese Ausweisung und Unterhaltung ist durch den jeweiligen Stadtstaat angemessen zu finanzieren.

(2) Ein Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von standorttypischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, Bestandteile des Biotopverbunds sind geeignete Gebiete im Sinne des § 24 Abs. 1 oder geeignete Teile dieser Gebiete sowie nach Absatz 5 gesicherte Flächen.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, als Nationalpark oder als Biosphärenreservat zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

§ 4
Abwägung

(1) Soweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen sind, sind sie mit einem ihrer nach Artikel 20a GG herausgehobenen Bedeutung entsprechenden Gewicht vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Biotope, die nach ihrer Art oder Ausgestaltung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an anderer Stelle wiederhergestellt werden können, dürfen nur zerstört werden, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete dürfen nur erheblich beeinträchtigt werden, soweit dies auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes

1. aus überwiegenden öffentlichen Interessen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit der Zerstörung des Biotops oder der erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete verfolgten Zweck an anderer Stelle, oder falls nicht möglich in anderer Weise, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Biotope, die für Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten unersetzbar sind, dürfen nur zerstört werden, soweit dies auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes aus überragend wichtigen Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(3) Den Belangen des Naturschutzes ist Vorrang vor anderen Belangen einzuräumen, sofern eine wesentliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft droht und die Beeinträchtigung nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich ist.

(4) Es ist zu prüfen, ob die Maßnahmen ganz unterbleiben oder durch Alternativen ersetzt werden können. Bei der Abwägung sind die Vor- und Nachteile des Vorhabens und naheliegende Alternativen zu untersuchen und zu bewerten. Dabei sind die Vorteile und Nachteile des Vorhabens, soweit angemessen, wertmäßig anzugeben und im Übrigen ihrer Art nach zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Vorteilen und Nachteilen gehören auch die Auswirkungen auf den Energieverbrauch, die Umwelt und den Menschen, einschließlich langfristiger oder mittelbarer Risiken, insbesondere für das Klima, die Ozonschicht, die Luft, die Gewässer und den Boden. Prognoseunsicherheiten sind offenzulegen und mit Hilfe von unterschiedlichen Annahmen einzugrenzen.

(5) Soweit europarechtliche Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG weitergehende Schutzbestimmungen enthalten, sind diese unmittelbar nach Ablauf ihrer Umsetzungsfrist anzuwenden, sofern sie nicht bereits in Bundes- beziehungsweise Landesrecht umgesetzt wurden.

§ 5
Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, welche die Belange

des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

(4) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden sowie mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft betreiben und pflegen.

§ 6
Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Jeder ist verpflichtet, bei der Nutzung der Naturgüter, insbesondere bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

(3) Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften stellen ökologisch bedeutsame Grundstücke in ihrem Eigentum für Zwecke des Naturschutzes bereit. Im Übrigen sind sie verpflichtet, bei der Nutzung der Naturgüter, insbesondere bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke, den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Ökologisch bedeutsame Flächen sind, soweit sie Eigentum des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Gebietskörperschaften sind, von jeglicher Privatisierung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Übertragungen an nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie an Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung.

§ 7
Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Werden in Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, welche die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus der naturverträglichen Landschafts- und Naturnutzung gemäß § 20 dieses Gesetzes und den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) ergeben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nur für Nutzungsbeschränkungen, welche die gute fachliche Praxis einschränken und die Maßgabe der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreiten.

(3) Die Länder erlassen Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(4) Ausgleichszahlungen für Naturschutzauflagen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse sind von Bund und Ländern zu tragen.

(5) Anstelle eines Ausgleichs können vertragliche Vereinbarungen treten.

§ 8
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. Die Biosphäre ist der von Lebewesen bewohnte Raum der Erde, der die Gesamtheit der Ökosysteme umfasst.
2. Der Naturhaushalt ist das Beziehungs- und Wirkungsgefüge von Lebewesen und ihrer Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) oder Teilen davon.
3. Ein Ökosystem ist eine funktionelle Einheit der Biosphäre als Wirkungsgefüge aus Lebewesen, unbelebten natürlichen Bestandteilen, die untereinander und mit ihrer Umwelt in energetischen, stofflichen und informatorischen Wechselwirkungen stehen. Sie sind weitgehend zur Selbstregulation fähig. Die einzelnen Arten eines Ökosystems sind durch Nahrungsketten und -netze miteinander verbunden, die aus produzierenden, konsumierenden und destruierenden Organismen bestehen.
4. Biotope sind die natürlichen und naturnahen Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen.
5. Prioritäre Biotope sind die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Biotope.
6. Ein Biotopverbund ist die räumliche Verbindung von Biotopen, die den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften Ausbreitung beziehungsweise Austausch ermöglichen. Er umfasst Verbundstrukturen mit kleinräumigen Biotopen, landschaftlichen Strukturelementen bis hin zu großflächigen Verbindungszonen. Biotopverbundsysteme sind großflächige Netze von Biotopen, welche die gesamte Landschaft kleinräumig mit einem ausreichenden Bestand netzartig miteinander verflochtener naturbetonter Biotope und Landschaftsstrukturen ausstatten.
7. Population ist eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen.
8. Art ist jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend.
9. Tiere
   a) Wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene Tiere wildlebender Arten,
   b) Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
   c) ohne weiteres erkennbar aus Tieren wildlebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

10. Pflanzen

    a) Wildlebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,

    b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten,

    c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten und

    d) ohne weiteres erkennbar aus Pflanzen wildlebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

11. Als einheimisch gelten wildlebende Tier- oder Pflanzenarten, die ihr regelmäßiges Fortpflanzungs- oder regelmäßiges Rast- und Wanderungsgebiet oder ein regelmäßiges Sommer- oder Winterquartier im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder in geschichtlicher Zeit hatten. Einheimisch sind auch Arten, die ihr Verbreitungsgebiet auf natürlichem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnen. Transgene Tiere und Pflanzen gelten nicht als einheimisch.

12. Prioritäre Arten

    Die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) besonders gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten

13. Europäische Vogelarten

    in Europa heimische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

14. Besonders geschützte Arten

    a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind.

    b) Nicht unter Buchstabe a fallende

       aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

       bb) europäische Vogelarten,

    c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 1 aufgeführt sind,

    d) geschützte Tier- und Pflanzenarten, die im Landesrecht als solche bezeichnet sind.

    Wenn die besonders geschützten Arten bereits auf Grund der bis zum (*Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*) geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt.

15. Streng geschützte Arten

    Besonders geschützte Arten, die

    a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

    b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

    c) im Landesrecht als streng geschützte Arten

    aufgeführt sind.

    Wenn die streng geschützten Arten bereits auf Grund der bis zum (*Tag des Inkrafttretens des Gesetzes*) geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt, soweit sie nach den bis zur geltenden Vorschrift als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

16. Gezüchtete Tiere

    Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind.

17. Künstlich vermehrte Pflanzen

    Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind.

18. Anbieten

    Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen.

19. Inverkehrbringen

    Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

20. Rechtmäßig

    In Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit.

21. Mitgliedstaat

    Ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist.

22. Drittland

    Ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

23. Verkaufen

    Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

24. Natürliche Sukzession ist die zeitliche Aufeinanderfolge von Arten und Lebensgemeinschaften eines Biotops an einem Ort ohne Einflussnahme des Menschen.

25. Ein Naturgut ist ein in der Natur für die Nutzung verfügbarer Stoff oder Organismus: Boden, Wasser, Klima, Luft, Gesteine sowie Tiere, Pflanzen, Pilze, Flechten und Mikroorganismen.

26. Die gute fachliche Praxis wird bestimmt durch die naturverträgliche Landschafts- und Naturnutzung nach § 20.

(2) Im Sinne der §§ 33 bis 38 bedeutet:

1. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

   das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie

97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist,

2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

   die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete,

3. Konzertierungsgebiete

   einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,

4. Europäische Vogelschutzgebiete

   Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist,

5. Erhaltungsziele

   Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

   a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,

   b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

6. Projekt

   jedwede Maßnahme innerhalb und außerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Größe geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen,

7. Pläne

   Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

(3) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt. Soweit in diesem Abschnitt oder in § 64 auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/79 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (Abl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (Abl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (Abl. EG Nr. L 163 S. 37), verwiesen wird oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden Fassung maßgeblich.

§ 9
Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Vorschriften Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder haben ihre Pflicht aus Artikel 75 II GG innerhalb von 2 Jahren zu erfüllen. Die §§ 4, 18, 19, 21, 24 Abs. 4 Nr. 4, die §§ 33 bis 38, die §§ 39, 43 Abs. 4 bis 6, § 44 Abs. 1 bis 4, die §§ 45, 46 Abs. 1 bis 8 und die §§ 48 bis 54, 57 bis 59, 60 Abs. 1, §§ 61 bis 69 gelten unmittelbar. Die Länder können weitergehende Regelungen erlassen.

Zweiter Abschnitt
Landschaftsplanung und Umweltbeobachtung

§ 10
Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele, Leitbilder, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für den jeweiligen Planungsraum zu erarbeiten, gutachterlich darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind bei allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidung sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind insbesondere Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, von Eingriffen im Sinne des § 18 und der Verträglichkeit im Sinne des § 35 der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen sowie bei der Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne der §§ 24 und 34.

(3) Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur dann zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes vorgehen. Bei der Abwägung sind die Vorgaben des § 4 zu beachten.

(4) Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen, dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei Abweichungen soll das Einvernehmen mit den zuständigen Natur-

schutzbehörden hergestellt werden. Naturschutzverbände und Betroffene sind über Abweichungen von den Vorgaben zu unterrichten und anzuhören.

§ 11
Inhalte der Landschaftsplanung

(1) Ziele, Leitbilder, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Bundeslandschaftsprogramm, in Landeslandschaftsprogrammen und regionalen Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum dargestellt. Die Darstellung beinhaltet

1. die Beschreibung des vorhandenen und des zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes für den Planungsraum,
3. die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft (im Sinne der Nummer 1) anhand der Ziele und Grundsätze (im Sinne der Nummer 2),
4. die Konkretisierung des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft,
5. die zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen
   a) zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
   b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
   c) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration des Bodens, der Gewässer, der Luft und des Klimas und
   d) zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erholungsraum des Menschen.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung werden regelmäßig fortgeschrieben.

(3) Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 12
Bundeslandschaftsprogramm

(1) Die bundesweiten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für das Bundesgebiet in einem Bundeslandschaftsprogramm dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Bundeslandschaftsprogramms sind nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes in das Bundesraumordnungsprogramm zu übernehmen.

(3) Das Bundeslandschaftsprogramm enthält insbesondere

1. Angaben zu Naturschutzbelangen von internationaler Bedeutung,
2. Angaben zu organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Anforderungen der Umsetzung internationaler oder europarechtlicher Verpflichtungen,
3. eine zusammenhängende Darstellung des europäischen Schutzsystems „Natura 2000“,
4. Angaben zu grenzüberschreitenden Schutzgebieten und Schutzkonzeptionen,
5. Angaben zu länderübergreifenden Schutzgebieten und Schutzkonzeptionen, insbesondere Vorrangflächen für den Naturschutz,
6. Angaben zur Erfüllung von Berichtspflichten im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(4) Die im Bundeslandschaftsprogramm vorgesehenen Planungen sind mit den betroffenen Ländern abzustimmen.

(5) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht zum Bundeslandschaftsprogramm vor, der über den Stand von Naturschutz und Landschaftspflege informiert und den Vollzug des Bundeslandschaftsprogramms darstellt.

(6) Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 62 anerkannten Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

§ 13
Landeslandschaftsprogramme

(1) Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von den für Landschaftspflege zuständigen Behörden des Landes für den Bereich eines Landes in einem Landeslandschaftsprogramm dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufgenommen. Die für die Landschaftsplanung zuständigen Behörden sind an der Erstellung oder Änderung der Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu beteiligen.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt, so ersetzen die Landschaftspläne die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne.

(4) Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 62 anerkannten Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

§ 14
Regionale Landschaftsrahmenpläne

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von den für Landschaftspflege zuständigen Behörden des Landes für Teile des Landes in regiona-

len Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche des Landes erstellt werden, dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landeslandschaftsrahmenpläne werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme und Pläne der Bezirks- beziehungsweise Regionalebene übernommen. Die für die Landschaftsplanung zuständigen Behörden sind an der Erstellung oder Änderung der Programme und Pläne der Bezirks- beziehungsweise Regionalebene zu beteiligen.

(3) Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 62 anerkannten Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

§ 15
Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden in Landschaftsplänen darzustellen.

(2) Die Darstellungen des Landschaftsplanes werden nach Maßgabe des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne übernommen.

(3) Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 62 anerkannten Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

§ 16
Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne der §§ 13 bis 15 darauf Rücksicht nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 bis 3 in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 13 bis 15 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

§ 17
Umweltbeobachtung

(1) Die Beobachtung des Naturhaushaltes ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Zweck der Beobachtung des Naturhaushaltes ist es, flächendeckend den Zustand des Naturhaushaltes, seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt sowie Art, Umfang und Auswirkungen von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen einander bei der Beobachtung des Naturhaushaltes. Sie stimmen ihre Maßnahmen der Beobachtung des Naturhaushaltes nach Absatz 1, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Rahmengesetzen des Bundes, miteinander ab.

(4) Das Bundesamt für Naturschutz fasst die Daten aus der Beobachtung des Naturhaushaltes, die im Rahmen der Landschaftsplanung erhobenen Daten, die über Schutzgebiete nach den §§ 24 bis 31 beziehungsweise über Gebiete im Sinne des § 34 gewonnenen Daten und Erkenntnisse sowie die durch eigene Erhebung gewonnenen Informationen und Daten in Zusammenarbeit mit den Ländern in einem Umweltinformationssystem „Beobachtung des Naturhaushaltes“ zusammen. Das Bundesamt für Naturschutz legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von 24 Monaten einen Natur- und Umweltbericht vor.

(5) Die Ergebnisse der Natur- und Umweltbeobachtung sind für die naturschutzrechtliche Fachplanung nach §§ 10 bis 16 in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und von der naturschutzrechtlichen Fachplanung zu berücksichtigen.

(6) Die in der Natur- und Umweltbeobachtung des Bundes erfassten Informationen sind zu veröffentlichen. Sie stehen den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie den nach § 62 anerkannten Verbänden für ihre satzungsmäßigen Aufgaben kostenlos zur Verfügung.

(7) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

(8) Bund und Länder fördern die private und wissenschaftliche Beobachtung des Naturhaushaltes und berücksichtigen deren Erkenntnisse bei ihrer Berichterstattung sowie bei der Planung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen.

Dritter Abschnitt
Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 18
Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen Veränderungen des Grundwasserspiegels oder von Gewässern, durch welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder andere durch sie bedingte Sinneseindrücke und Erfahrungen, oder durch welche die Tier- oder Pflanzenwelt einschließlich ihrer Biotope erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Als Eingriff gilt auch die Errichtung von baulichen Anlagen und Leitungen in Meeresgewässern.

(2) Ist ein Eingriff nach Absatz 5 zulässig, so ist der Verursacher verpflichtet, die Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Auszugleichen sind auch Beeinträchtigungen durch Immissionen in der Umgebung der Eingriffsfläche, die auf planerischer Abwägung beruhen sowie stoffliche Beeinträchtigungen. Ausgeglichen sind die Beeinträchtigungen, wenn bei Beendigung oder in angemessener Frist nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder anderer durch sie bedingter Sinnesein-

drücke und Erfahrungen, der Tier- oder Pflanzenwelt zurückbleiben und die veränderten Grundflächen renaturiert oder der natürlichen Sukzession überlassen werden. Art und Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen sollen dem Inhalt der Landschaftsplanung Rechnung tragen.

(3) Ist bei einem nach Absatz 5 zulässigen Eingriff ein Ausgleich nach Absatz 2 nicht möglich, ist der Verursacher verpflichtet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ersatzmaßnahmen). Die Ersatzmaßnahmen sollen möglichst nahe am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Länder regeln die Verpflichtung des Verursachers zur Durchführung anderer Ersatzmaßnahmen für den Fall, dass ortsnahe Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind. Die Länder können bestimmen, dass der Verursacher, soweit die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich ist, für die verbleibenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen eine Zahlung in Geld zu leisten hat (Ersatzzahlung). Der Erlös steht den Ländern zu. Das Aufkommen ist für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden und soll für Maßnahmen verwendet werden, durch die Natur und Landschaft in dem vom Eingriff betroffenen Raum verbessert werden.

(4) Voraussetzung einer Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen.

(5) Ein Eingriff ist nur zulässig, wenn im Einzelfall vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterlassen wurden (Minimierungsgebot) und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 3 im Range vorgehen. § 18 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt. Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

(6) Bei einem zulässigen Eingriff sind die nach den Absätzen 2 bis 3 erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Eingriff nach Umfang und Bedeutung gering ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Regel als auflösende Bedingung unter Angabe einer Frist, innerhalb derer der Erfolg der Maßnahmen nachgewiesen werden muss, zur Eingriffsgenehmigung festzusetzen. Die Länder sehen verbindliche Pflegevorgaben und Effizienzkontrollen vor. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörden richten ein Kataster ein, in das Eingriffe und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Angaben zur Erfolgskontrolle aufzunehmen sind. Soweit der Verursacher nicht bereits nach anderen Vorschriften zur Vorlage entsprechender Unterlagen verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der nach Absatz 4 zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben zu machen, damit diese mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, zum Ausgleich oder zum Ersatz beurteilen kann.

(7) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit diese nicht selbst entscheiden. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, entscheidet die nächsthöhere Behörde. In den Fällen, in denen eine Bundesbehörde oder im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbehörde zuständig ist, tritt an die Stelle des Einvernehmens das Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Will die Bundesbehörde von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, trifft sie die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 4 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(8) Die im Sinne des § 20 dieses Gesetzes naturverträgliche land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Landschafts- und Naturnutzung auf bestehenden derartig genutzten Flächen ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 6 weitergehende Vorschriften erlassen.

(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

§ 19
Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entscheiden.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, die in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemacht wurden und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden; § 29 Abs. 3 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs, für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, sind die Vorschriften über die Eingriffsregelung anzuwenden.

(3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, ergehen im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschafts-

pflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt werden. Das Einvernehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs.

§ 20
Naturverträgliche Landschafts- und Naturnutzung

(1) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Sie hat Sorge dafür zur tragen, dass

1. in einer dem Standort angepassten Weise gewirtschaftet wird,
2. die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert, Bodenerosion und Bodenverdichtung vermieden werden,
3. in Auen, Niedermoorflächen, bei hohem Grundwasserstand und in erosionsgefährdeten Hanglagen und Überschwemmungsgebieten kein Grünlandumbruch erfolgt,
4. Grundwasser und Gewässer sowie deren Uferzonen nicht durch Schadstoffeintrag oder infolge der Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet werden,
5. die standorttypische biologische Vielfalt sowie die der Nutztiere und Nutzpflanzen erhalten wird, wildlebende Pflanzen und Tieren einen ausreichenden Lebensraum erhalten,
6. schutzwürdige Biotope mit ausreichenden Pufferzonen erhalten und entwickelt werden,
7. für die Kulturlandschaft typische naturnahe Landschaftselemente, insbesondere Saumstrukturen (Vernetzungselemente) und Kleinbiotope (Trittsteinbiotope) in einem dem Naturraum entsprechenden Anteil erhalten und gefördert werden,
8. weitgehend lokale Stoffkreisläufe genutzt und jahreszeitlich gestaltet werden,
9. die Tierhaltung flächengebunden, mit einer maximalen Besatzdichte von 1,8 Großvieheinheiten (GV) je Hektar, artgerecht und in einer naturverträglichen Besatzdichte erfolgt und regional in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau angestrebt wird,
10. die Vielfalt der pflanzen- und tiergenetischen Ressourcen erhalten wird und ohne gentechnisch veränderte oder strahlenbehandelte Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen produziert wird und
11. auf den Einsatz chemischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel schlagbezogen dokumentiert werden und eine Nährstoffbilanzierung erstellt wird.

(2) Forstwirtschaftliche Nutzung gilt als landschafts- und naturverträglich, wenn

1. in Struktur, Arten und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände mit standorttypischen Arten und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden,
2. Kahlschläge auf das notwendige Maß reduziert werden,
3. Maßnahmen in Waldökosystemen wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung oder Bodenverdichtung vermieden werden,
4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die der natürlichen Sukzession überlassen bleiben,
5. für wildlebende Tiere und Pflanzen in ausreichend Lebensraum erhalten und entwickelt wird und in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile als Lebensstätte wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind,
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, welche die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden,
7. schonende Betriebstechniken eingesetzt werden,
8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

(3) Fischereiwirtschaftliche Nutzung gilt als landschafts- und naturverträglich, wenn

1. die Wassergüte verbessert oder nicht in der Weise beeinträchtigt wird, dass sich eine Veränderung des Trophiestatus des Gewässers einstellt,
2. die Lebensraumfunktion der Gewässer, ihrer Ufer und gewässerbegleitenden Ökosysteme für die wildlebenden Tiere und Pflanzen erhalten und entwickelt wird,
3. bei der Neuanlage von Teichen gesichert wird, dass diese mit einer Verbesserung des Lebensraumes einher geht,
4. die im jeweiligen Gewässer heimischen Tiere und Pflanzen nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden und
5. die Brut-, Laich-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiete der besonders geschützten Arten nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(4) Die Länder können weitere Grundsätze über eine naturverträgliche Landschafts- und Naturnutzung im Sinne dieses Gesetzes aufstellen und sind für deren Umsetzung verantwortlich.

§ 21
Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes

Will eine Bundesbehörde von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, hat sie die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu treffen.

§ 22
Duldungspflicht

Die Länder können bestimmen, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben.

§ 23
Pflegepflichten im Siedlungsbereich

Im besiedelten Bereich können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege des Grundstücks verpflichtet werden, sofern die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Vierter Abschnitt
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 24
Allgemeine Vorschriften

(1) Die Länder können Teile von Natur und Landschaft zum Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erklären.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

(3) Die Erklärung muss die Umgebung der schutzwürdigen Bereiche einbeziehen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(4) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über:

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie
4. die regelmäßige Kontrolle des Erhaltungszustandes und der Entwicklung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(5) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

§ 25
Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In der Ganzheit oder in einzelnen Teilen von Naturschutzgebieten ist der ungestörte Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten, wenn dies dem Schutzzweck dient.

(4) Der Erhaltungszustand und die Entwicklung des Naturschutzgebietes ist mindestens im Abstand von fünf Jahren zu kontrollieren. Zur Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind eigenständige Pflege- und Entwicklungspläne verbindlich vorzuschreiben.

(5) Auch marine Gebiete können nach den Absätzen 1 bis 4 als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

§ 26
Nationalparke

Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart oder Schönheit sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich im überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder sich dahin entwickeln lassen,
4. vornehmlich der Erhaltung natürlicher Lebensgemeinschaften und eines für den Naturraum typischen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes sowie
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme dienen und
6. in wesentlichen Teilen einem ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Teile von Nationalparken zur Vermittlung des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Der Erhaltungszustand und die Entwicklung des Nationalparks ist mindestens im Abstand von fünf Jahren zu kontrollieren. Zur Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind eigenständige Pflege- und Entwicklungspläne verbindlich vorzuschreiben. Die Länder treffen Regelungen über die Bürgerbeteiligung sowie die Verwaltung und die Entwicklung der Nationalparke und zur Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen. Die Länder können mittels Verwaltungsvereinbarung den Bund um die Übernahme von Verantwortlichkeiten ersuchen.

(4) Auch marine Gebiete können nach den Absätzen 1 bis 3 als Nationalparke festgesetzt werden.

§ 27
Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen die eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

(3) Der Erhaltungszustand und die Entwicklung des Biosphärenreservates ist mindestens im Abstand von fünf Jahren zu kontrollieren. Zur Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind eigenständige Pflege- und Entwicklungspläne verbindlich vorzuschreiben. Die Länder treffen Regelungen über die Bürgerbeteiligung sowie die Verwaltung und die Entwicklung der Biosphärenreservate und zur Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen. Die Länder können mittels Verwaltungsvereinbarung den Bund um die Übernahme von Verantwortlichkeiten ersuchen.

(4) Auch marine Gebiete können nach den Absätzen 1 bis 3 als Biosphärenreservate festgesetzt werden.

§ 28
Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder
4. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 29
Naturparke

(1) Naturparke sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturschutzgebietes erfüllen oder sich dahin entwickeln lassen,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung für naturverträgliche Erholungsformen besonders eignen,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung vorgesehen sind und
5. die auf mindestens 15 % ihrer Fläche der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und im Übrigen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen.

(2) Naturparke können entsprechend ihrer Eignung für Erholungszwecke geplant, gegliedert und gegebenenfalls erschlossen werden, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

§ 30
Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder anderer relevanter durch sie bedingter Sinneseindrücke und Erfahrungen oder
3. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 31
Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, Gräben, Alleen und einseitigen Baumreihen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können nach Maßgabe dieses Gesetzes Landschaftselemente bestimmen, die als geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

§ 32
Kennzeichnung und Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ und „Naturdenkmal“ sowie die nach Absatz 1 bestimmte Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht verwendet werden.

§ 33
Europäisches Netz „Natura 2000“

(1) Die §§ 33 bis 38 dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere durch den Erlass von Vorschriften nach Maßgabe der §§ 34, 35, 36 Satz 1 Nr. 2 und des § 38 Abs. 2 und 3.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Konzertierungsgebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger bekannt.

§ 34
Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien. Die ausgewählten Gebiete werden der Kommission vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist.

(2) Entsprechend der Verpflichtungen aus Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG wählen die Länder nach den Kriterien der Richtlinie Gebiete aus und erklären sie zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 24 Abs. 1.

(3) Die Länder erklären die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 24 Abs. 1.

(4) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen werden. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(6) Ist ein Gebiet nach § 33 Abs. 2 bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung oder
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 24 Abs. 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 35
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte bedürfen einer vorgreiflichen Zulassung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

(2) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 2 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf das Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, oder falls nicht möglich in anderer Weise, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(5) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(6) Soll ein Projekt nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt werden, ist ein Ausgleich derart vorzunehmen, dass der Zusammenhang und die Funktion des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gewährleistet bleibt. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen. Die Länder regeln das Verfahren über die Zulassung nach Absatz 1; sie stellen dabei eine geeignete Form der Beteiligung der Öffentlichkeit sicher. Die nach § 62 anerkannten Naturschutzverbände sind zu beteiligen.

§ 36
Pläne

§ 35 ist entsprechend anzuwenden:

1. bei Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sowie
2. sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes mit Ausnahme des § 35 Abs. 1.

Bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs sind in § 35 die Absätze 2 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 37
Verschlechterungsverbot

Gestützt auf fachgesetzliche Vorschriften stellen die zuständigen Behörden sicher, dass sich der Zustand eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets nicht im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG verschlechtert. Die Vorschriften aus § 35 bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 38
Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) § 35 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs. Für Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs, im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs, im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung des § 35 unberührt.

(2) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 39 sind die §§ 35 und 39 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 35 Abs. 5 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 35 Abs. 6 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

(3) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die im Rahmen des § 18 erlassenen Vorschriften der Länder sowie die §§ 19 und 21 unberührt.

Fünfter Abschnitt
Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 39
Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigung durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

(2) Die Vorschriften des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts bleiben von den Vorschriften dieses Abschnittes und den auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 40
Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 39 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten und
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen sowie zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 41
Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder verbieten Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden,
4. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
5. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Block-, Schutt- und Hangwälder,
6. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
7. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Die Länder dürfen Ausnahmen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 zulassen. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, sollen die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen. Dabei soll die Vernetzung natürlicher und naturnaher Biotope angestrebt werden. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

§ 42
Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

(1) Die Länder stellen sicher, dass Gewässer mit ihren Ufern einschließlich ihrer Randstreifen sowie Überschwemmungsgebiete in einer dem Gewässer entsprechenden Breite als Biotop nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Ihre Erhaltung und Entwicklung zu natürlichen oder naturnahen Biotopen in einem Biotopverbund ist anzustreben.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

§ 43
Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verstören,
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(6) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 44
Ermächtigungen zur Unterschutzstellung

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a oder b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b verwechselt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a oder b besonders geschützte
   a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
   b) europäische Vogelarten,
2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

   unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c und § 8 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c und d anzusehen sind,
2. bestimmte besonders geschützte Arten oder ausländische Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 45 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, soweit sie sich auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, oder auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen beziehen.

(5) Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den menschlichen Zugriff oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke in dem jeweiligen Land erforderlich ist.

§ 45
Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder in Ansehung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu verschlechtern,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten oder in Ansehung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu verschlechtern,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten oder Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b und c
   a) zu verkaufen oder zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern,
   b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden

(Vermarktungsverbote). Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 44 bestimmt sind.

(4) Die Länder können Regelungen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verboten der Absätze 1 und 2 treffen, soweit dem nicht die Vorschriften der Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG entgegenstehen. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 46
Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2 nichts anderes ergibt, ausgenommen Tiere und Pflanzen, die rechtmäßig

1. in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
2. aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht

1. für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b, die nach dem 8. Mai 1998 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind,
2. für lebende Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe c, die nach dem 8. Mai 1998 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind, es sei denn, eine Zollstelle hat auf einer Einfuhrbescheinigung vermerkt, dass die Tiere oder Pflanzen aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Von den Besitzverboten sind ferner ausgenommen Tiere und Pflanzen der in § 45 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 4 rechtmäßig im Inland erworben worden sind.

(3) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2 nicht für

1. der Natur entnommene Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. der Natur entnommene Vögel europäischer Arten, soweit sie nicht im Anhang III der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

(4) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 3 Satz 2 ausgenommen

1. a) Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994,

   b) Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981

   rechtmäßig erworben worden sind,
2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind,
3. Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe c, die nach dem 8. Mai 1998 rechtmäßig aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(5) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(6) Abweichend von den Verboten des § 45 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(7) Die nach den §§ 46 und 49 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 45 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

erforderlich ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 45 zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b zu ermöglichen. Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind und Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2, sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannten Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen könne die Befugnis nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(9) Die Länder können für das Sammeln von Weinbergschnecken (Helix pomatia) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 mm in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres sowie für die weitere Verwendung dieser Schnecken Ausnahmen von den Verboten des § 45 zulassen. Im selben Gebiet darf das Sammeln in jedem dritten Jahr wieder zugelassen werden.

§ 47
Handel mit Wildtieren

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Liste der Wildtierarten nach Herkunftsländern oder Zuchtbetrieben zu bestimmen, deren Einfuhr zugelassen ist. Die Einfuhr von Wildtierarten oder Populationen, die nicht in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgelistet sind, ist ab dem 1. Januar 2003 verboten.

(2) Für die Einfuhr von Exemplaren der Liste gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten folgende in einer Verordnung nach Absatz 1 detailliert festzulegende allgemeine Voraussetzungen:

1. bei Wildfängen ist ein wissenschaftlich fundierter Maßnahmenplan für die entsprechende Art entwickelt, der
   a) die Erhaltung dieser Art und ihres Lebensraumes gewährleistet sowie Anreize für deren Schutz schafft,
   b) sicherstellt, dass die Nutzung der Art biologisch nachhaltig ist und bleibt – und zwar innerhalb des gesamten Verbreitungsgebietes der Art in dem Land, für das der Plan erstellt wurde, und auf einem Niveau, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem gerecht wird, und das deutlich über dem Niveau liegt, in dem die Art von der Ausrottung bedroht wird, und
   c) Faktoren, die für den Erhalt der Art relevant sind, berücksichtigt, z. B. illegalen Handel, nationalen Handel, Subsistenz-Nutzung, Gefährdung durch Seuchen und Habitatverlust,
2. der Maßnahmenplan ist in Kraft und wird umgesetzt,
3. die Methoden von Fang, Transport und Haltung der jeweiligen Art reduzieren die Gefahren einer Verletzung oder die Beeinträchtigung der Gesundheit auf ein Minimum und schließen einen tierquälerischen Umgang mit den Tieren aus,
4. für Arten, die durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützt sind, gelten zusätzliche Voraussetzungen. Jedes Land, in dem diese Art vorkommt, setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen effektiv im Hinblick auf die folgenden Voraussetzungen um
   a) die Einrichtung einer wissenschaftlichen Behörde oder einer anderen entsprechenden Behörde,
   b) die Anforderungen des Artikels IV des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bezüglich dieser Art und
   c) entsprechende Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten des Übereinkommens hinsichtlich dieser Art empfohlen wurden.

(3) Auf Antrag überprüft das zuständige deutsche Ministerium, ob eine ausländische Zuchtanlage als qualifizierte Zuchteinrichtung anerkannt werden kann. Eine solche Anerkennung gilt längsten für drei Jahre. Für die Anerkennung ausländischer Zuchtanlagen ist die Erfüllung aller nachfolgenden Bedingungen durch den Antragsteller beizubringen:

1. die Einrichtung hat nachgewiesen, dass sie in der Lage ist, in Gefangenschaft Exemplare der entsprechenden Art in der Anzahl zu züchten, in der sie aus dieser Einrichtung importiert werden sollen,
2. die Zuchtanlage wird so betrieben, dass hierdurch das Überleben der Wildbestände der entsprechenden Art nicht beeinträchtigt wird,
3. die Einrichtung wird auf artgerechte Weise betrieben,
4. die zuständige Regierungsbehörde des Landes, im dem die Zuchtanlage betrieben wird, hat schriftlich und für das zuständige deutsche Ministerium in zufriedenstellender Weise bestätigt, dass die Zuchteinrichtung in der Lage ist, die entsprechende Art in Gefangenschaft zu züchten,
5. das Land, in dem die Gefangenschaftszucht erfolgt, hat das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterzeichnet,
6. alle Tiere, die von dieser Zuchtanlage exportiert werden, wurden auch in dieser Anlage gezüchtet.

§ 48
Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) und die in Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 2, Artikel 15 Abs. 1 und 4 Buchstabe a und c und Abs. 5 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,
2. das Bundesamt für Naturschutz
   a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 und des Artikels 5 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
   b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Falle der Einfuhr,
   c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Abs. 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden,
3. die nach § 49 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,
4. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Naturschutz.

§ 49
Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt im Warenverkehr in Drittländer mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen abgefertigt werden, ist besonders hinzuweisen.

§ 50
Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 49 Abs. 3 bekannt gegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 51
Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegt, hat sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung des Zweifels selbst in Verwahrung zu nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Abschnitt unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, dass sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, dass es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, dass der Ein- oder Ausfuhr Besitz- und Vermarktungsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, dass ihm die Umstände, welche die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, welche die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, bekannt waren oder bekannt sein mussten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

§ 52
Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 53 Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen

vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder

2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass der oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 51 gilt entsprechend; § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann.

§ 54
Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 48 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 55
Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen und
4. keine Tatsachen gegen Sachkunde und Zuverlässigkeit des Betreibers sprechen.

(2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigungen von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 56
Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 57
Sonstige Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen

des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Haltung oder die Zucht von Tieren bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Anzeige oder dem Nachweis abhängig zu machen, dass der Halter oder Züchter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über das Halten oder die Zucht der Tiere hat und eine den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Haltung der Tiere gewährleistet ist,
2. das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere bestimmter besonders geschützter Arten zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen, oder die Vermarktung solcher Tiere zu verbieten.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 53,
3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, die künstliche Vermehrung, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 53,
4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nichtheimische nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 die Verbote des § 45 Abs. 2 gelten, soweit dies wegen einer Gefahr der Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

(5) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 58
Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiete des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

§ 59
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

Sechster Abschnitt
Erholung in Natur und Landschaft

§ 60
Betreten von Wald und Flur

(1) Das Betreten von Wald und Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grünflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(3) Weitergehende Vorschriften der Länder und Befugnisse zum Betreten von Teilen der Flur bleiben unberührt.

(4) Beim Ausüben des in Absatz 1 gewährleisteten Rechts hat sich jeder so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und dass andere Erholungssuchende nicht gestört werden.

§ 61
Bereitstellung von Grundstücken

Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstränden ermöglichen lässt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, soweit dies mit der Regenerationsfähigkeit der Flächen, dem Schutzzweck und mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke vereinbar ist.

Siebenter Abschnitt
Mitwirkung von Verbänden, Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

§ 62
Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weiterge-

hende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Einsicht in die einschlägigen Unterlagen und Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben

1. bei der Vorbereitung, der Änderung und der Aufhebung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 13 und 14,
3. vor Ausnahmen und Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Natur und Landschaft, Biotopen und Arten erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren sowie in Zulassungsverfahren, die an die Stelle des Planfeststellungsverfahrens treten, wenn mit den Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 verbunden sind,
5. in Zulassungsverfahren über Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen; ferner in anderen Zulassungsverfahren, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu befinden ist,
6. in Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung, soweit nach den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften eine Anhörung der Öffentlichkeit oder der Bürger vorgesehen ist,

soweit der Verband nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfasst,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
4. wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
5. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfasst, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

(6) Die anerkannten Vereine genießen bei Klagen nach § 42a VwGO Gerichtskostenfreiheit.

§ 63
Naturschutzbeiräte

(1) In den Ländern sind weisungsfreie Naturschutzbeiräte bei den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu bilden, die mindestens zur Hälfte nach Vorschlägen der nach § 62 anerkannten Verbände zu besetzen sind.

(2) Die Länder sollen die Mitwirkung der Beiräte in allen wesentlichen Angelegenheiten des Naturschutzes vorsehen. Den Beiräten ist ein Anhörungs- und Antragsrecht zu gewähren, die Länder können den Beiräten weitergehendes Recht einräumen.

§ 64
Ordnungswidrigkeitsvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet oder
3. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 4, ein Tier oder eine Pflanze verkauft, zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder ein Tier oder eine Pflanze zu kommerziellen Zwecken kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zur Schau stellt oder sonst verwendet,
4. entgegen § 47 Exemplare von Wildtierarten oder Populationen, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 47 Satz 1 aufgelistet sind, einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 43 Abs. 4 Satz 1, § 57 Abs. 1 oder 3 Satz 1,
   b) § 49 Abs. 2,
   c) § 57 Abs. 2

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 45 Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
3. entgegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,
4. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 4, ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,
5. entgegen § 50 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
6. entgegen § 54 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
7. entgegen § 54 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ein Exemplar einer der dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art zu kommerziellen Zwecken kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft, zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4, des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße von mindestens 1 000 Deutsche Mark bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
   a) des Absatzes 1 Nr. 3, des Absatzes 2 Nr. 4 und des Absatzes 3 Nr. 3 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
   b) des Absatzes 2 Nr. 6 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,
   c) des Absatzes 2 Nr. 7 bei Maßnahmen des Bundesamtes,
   d) des Absatzes 3 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 2,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 65
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 64 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 64 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 66
Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 oder eine Straftat nach § 65 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 67
Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozessordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vor-

nehmen lassen. § 42 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 68
Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. in atypischen Einzelfällen unter Beachtung des § 4 überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten.

(2) Die Befreiung wird

1. im Falle der Einfuhr aus Drittländern vom Bundesamt für Naturschutz,
2. im Übrigen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden

gewährt.

Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69
Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von § 9 Satz 3 gelten bis zum 1. Mai 2003 auch § 34 Abs. 6, § 35 und § 36 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschriften Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

(2) Auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten in bezug auf Tiere oder Pflanzen einer der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden besonders geschützten Art, die vor dem 1. Juni 1997 begangen worden sind, finden die §§ 64 und 65 in der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Fassung Anwendung. § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches finden insoweit keine Anwendung.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom (...), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

Nummer 1

Der § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage), die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) oder ein sonstiges Tun oder Unterlassen (allgemeine Leistungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn die klagende Person geltend macht, durch die angegriffene Handlung, ihre Ablehnung oder Unterlassung in einem eigenen Interesse verletzt zu sein, das von Absatz 3 erfasst wird (rechtlich bedeutsames eigenes Interesse).

(3) Ein eigenes Interesse ist im Sinne dieses Gesetzes rechtlich bedeutsam, wenn es auf eine Vorschrift des öffentlichen Rechts gestützt werden kann, die dazu bestimmt ist,

1. einem eigenen Recht der klagenden Person zu dienen oder
2. öffentlichen Interessen zu dienen, von denen ein Interesse der klagenden Person umfasst wird.

Eigene Interessen können nicht gemäß Nummer 2 geltend gemacht werden, wenn sie nur ideeller Natur sind. Das gleiche gilt für sonstige eigene Interessen der klagenden Person, wenn diese nur auf öffentliche Interessen finanzieller oder haushaltsrechtlicher Art gestützt sind.“

Nummer 2

Nach § 42 wird folgender § 42a neu eingefügt:

„§ 42a
Umweltschutzrechtliche Verbandsklage

(1) Ein gemäß Absatz 3 anerkannter Verband kann sich mit seinem Rechtsbehelf auf ein rechtlich bedeutsames eigenes Interesse berufen, wenn er geltend macht, dass die mit dem Rechtsbehelf angegriffene Handlung, deren Ablehnung oder Unterlassung einer Rechtsvorschrift widerspricht, die auch denjenigen von Absatz 3 Nr. 1 erfassten öffentlichen Interessen zu dienen bestimmt ist, zu deren Wahrung der Verband satzungsgemäß berufen ist. Im Falle des § 43 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 ist nicht zulässig,

1. wenn er sich gegen eine Handlung richtet, die aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt oder in einem solchen als zulässig erkannt worden ist, oder
2. wenn sich der Verband zur Sache nicht geäußert hat, obwohl ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Die Anerkennung als Verband im Sinne von Absatz 1 wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn es sich bei dem Verband um einen rechtsfähigen Verein handelt, der

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend Ziele des Schutzes
   a) der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen,

b) des Schutzes von Pflanzen und Tieren, auch um ihrer selbst Willen, oder

c) der Gesundheit von Menschen, auch der Vorsorge vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Gesundheit, verfolgt und

2. die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt.

(4) § 62 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.

(5) Die Anerkennung eines Verbandes gemäß § 62 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt als Anerkennung im Sinne von Absatz 2 dieser Vorschrift fort.

(6) Weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.“

Nummer 3

§ 47 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in einem rechtlich bedeutsamen eigenen Interesse verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.“

Nummer 4

§ 93a erhält folgende Fassung:

„§ 93a
Musterverfahren

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als zwanzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand mehrerer Verfahren, von denen mindestens eines auf § 42a gestützt wird, so soll das Gericht in der Regel entsprechend Absatz 1 verfahren.

(3) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen. Den Beteiligten steht gegen den Beschluss nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.“

Nummer 5

§ 113 wird wie folgt geändert:

a) In § 113 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Kläger in seinen Rechten“ ersetzt durch die Worte „die klagende Person in einem rechtlich bedeutsamen eigenen Interesse“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „der Kläger“ durch die Worte „die klagende Person“ ersetzt.

b) In § 113 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Kläger dadurch in seinen Rechten“ durch die Worte „die klagende Person dadurch in einem rechtlich bedeutsamen eigenen Interesse“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „den Kläger“ durch „die klagende Person“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetzes vom (...), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 3 nachfolgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) In Verfahren nach § 42a der Verwaltungsgerichtsordnung darf der Streitwert nicht über 20 000 Deutsche Mark angenommen werden. Dies gilt auch im Falle der Beiladung gemäß § 65 der Verwaltungsgerichtsordnung. Für den klagenden Verband fallen keine Prozesskosten an.“

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch vom (...), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

§ 1a Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches erhält nachfolgende Fassung:

„4. Bauleitpläne dürfen die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erheblich beeinträchtigen. Die Vorschriften der §§ 33 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom (...), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes wird nach den Worten „zu erwarten ist“ ein Punkt gesetzt und die Worte „und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann.“ gestrichen.

b) § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Die Vorschriften der §§ 33 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom (...), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

Nummer 1

In § 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagerstättenschutzes" die Worte „und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege" eingefügt.

Nummer 2

In § 4 Abs. 4 werden die Worte „in Anspruch genommenen Oberfläche" durch die Worte „betroffenen Oberfläche" ersetzt. Nach den Worten „öffentlichen Interesses" wird ein Komma gesetzt und die Worte „insbesondere der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege" eingefügt.

Nummer 3

In § 48 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und an seiner Stelle folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Interessen des Bergbaus gleichrangig neben anderen privaten und öffentlichen Belangen zu berücksichtigen. Den Belangen des Naturschutzes ist nach Maßgabe des § 4 BNatSchG Rechnung zu tragen."

Nummer 4

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 wird folgende Nr. 7a neu eingefügt:

„7a. die Durchführung der nach § 18 Abs. 2 und 3 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sichergestellt ist,"

In § 55 Abs. 1 Nr. 9 werden vor den Worten „nicht zu erwarten sind" die Worte „oder eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege" eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz zum BNatSchG vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) außer Kraft.

Berlin den 5. April 2001

Eva-Maria Bulling-Schröter
Kersten Naumann
Rosel Neuhäuser
Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Ein zukünftiges Naturschutzrecht hat die Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen in ihrer ganzen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen und zu entwickeln.

Entsprechend dem internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt muss sich ein zukünftiges Naturschutzrecht auch den Erhalt der Natur um ihrer selbst willen als Ziel setzen. Natur und Landschaft sind so zu schützen und wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, die biologische Vielfalt nachhaltig gesichert sind.

Ebenso sollten die Grundsätze (§ 2), nach deren Maßgabe die Ziele des Naturschutzes verwirklicht werden müssen, stärker als bisher auf den Erhalt ökosystemarer Prozesse abzielen:

– Den sparsamen Umgang mit Boden und einem Entsiegelungsgebot für nicht mehr benötigte bebaute Flächen,
– den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen im besiedelten Bereich,
– die nachhaltige und vorrangige Nutzung von sich erneuerbaren Naturgütern,
– die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Suche und Gewinnung von Bodenschätzen,
– die Minderung von Luftverunreinigungen und die Verbesserung des örtlichen Klimas,
– einen besonderen Schutz von Gewässern einschließlich ihrer Uferzonen und Auenbereiche und der Erhaltung noch vorhandener, unverbauter Bereiche,
– einen verbesserten Hochwasser- und Grundwasserschutz,
– die Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 3) auf regelmäßig mindestens 10 % der Landesfläche, bundesweit 15 % der Flächen (als Vorranggebiete für den Naturschutz mit ordnungsrechtlichem Schutzstatus),
– die Förderung der natürlichen Sukzession auf 5 % der Landesfläche.

Zur Verwirklichung der Grundsätze sind die anerkannten Naturschutzverbände und ehrenamtliche Mitarbeit sowie die wissenschaftliche Forschung zu fördern.

Abwägung der Naturschutzbelange

Im Bundesnaturschutzgesetz muss eine klare Regelung über die Bedeutung der Naturschutzbelange im Verhältnis zu anderen Belangen vorgesehen werden. Durch eine naturschutzrechtliche Abwägungsvorschrift (§ 4) kann verhindert werden, dass die Anforderungen des Naturschutzes pauschal hinter anderen Interessen zurückgestellt werden. In Anlehnung an den Entwurf der Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch schlägt der Entwurf daher eine nach der Intensität der Naturbeeinträchtigung gestufte Abwägungsvorschrift vor (z. B. bei besonders geschützten Biotopen oder Arten).

Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

Der Entwurf baut auf einer Verpflichtung zu einer flächendeckenden Landschaftsplanung auf. Nach dem geltenden Recht zur Landschaftsplanung (§§ 5 bis 7) regeln die Länder das Verfahren und die Verbindlichkeit von Landschaftsplänen (§ 6 Abs. 4 Satz 2); eine zwingende Berücksichtigung besteht nach geltendem Recht jedoch nicht.

Dieser Entwurf für ein Bundesnaturschutzgesetz sieht daher eine Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung mit inhaltlichen Mindestanforderungen vor. Die Landschaftsplanung soll eine verbindliche Leitlinie für alle Planungen sein, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Sie soll Grundlage für Umweltverträglichkeitsprüfungen und Beurteilungen im Rahmen der Eingriffsregelung sein. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind zu begründen.

Die Inhalte der Landschaftsplanung (z. B. Prognose, Zielbestimmung, Landschaftsbewertung, Ziel- und Maßnahmenkonzeption) sind einheitlich festzulegen. Dabei soll der Bund in Form eines Bundeslandschaftsprogramms eine beratende und koordinierende Funktion übernehmen; Landeslandschaftsprogramme und regionale Landschaftsrahmenpläne konkretisieren die Erfordernisse der Landschaftsplanung; die örtlichen Anforderungen sind mittels Landschaftsplänen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden darzustellen. Die jeweiligen Programme und Pläne sollen von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden aufgestellt werden ohne bereits mit Nutzungsansprüchen abgestimmt werden zu müssen. Die anerkannten Naturschutzverbände sind an der Aufstellung zu beteiligen.

Umweltbeobachtung

Für einen effizienten Naturschutz und aufgrund internationaler Berichtspflichten müssen aktuelle Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Neu eingeführt wird daher eine bundeseinheitliche Regelung zur flächendeckenden Naturbeobachtung und regelmäßigen Berichterstattung, bei der sich Bund und Länder unterstützen. Zu fordern ist eine sachgerechte Datensammlung und -analyse durch das Bundesamt für Naturschutz, die in Form eines jährlichen Natur- und Umweltberichtes dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die private und wissenschaftliche Naturbeobachtung ist zu fördern.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung muss auf die Veränderung von Gewässern, einschließlich baulicher Anlagen und Leitungen in Meeresgewässern, auf Immissionen in der Umgebung des Eingriffs sowie stoffliche Beeinträchtigungen erweitert werden (§ 18). Zudem bedarf es einer Verschärfung der Abwägungsanforderungen und der Vollzugskontrolle.

Die vorgeschlagene Abwägungsvorschrift hat insbesondere bei der Anwendung der Eingriffsregelung eine besondere Bedeutung. So ist vor Durchführung eines Eingriffs im Rahmen der Abwägung nicht nur die Möglichkeit von Alternativen, sondern auch der völlige Verzicht auf den Eingriff zu prüfen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden, ansonsten erlischt die Eingriffsgenehmigung. Um einen effektiven Vollzug zu gewährleisten, sind von den Ländern verbindliche Pflegevorgaben und Effizienzkontrollen vorzusehen. Zur Kontrolle der Eingriffe sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist außerdem ein landesweites Kataster einzuführen. Zudem sollte – da es in einigen Bundesländern bereits gängige Praxis ist – den Ländern unter bestimmten Bedingungen auch die Möglichkeit zur Einführung von Ersatzzahlungen freigestellt werden. Diese sollen der Verbesserung von Natur und Landschaft in dem vom Eingriff betroffenen Raum dienen.

Der im geltenden Recht vorgesehene Verzicht auf eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht sollte zur Praktikabilität des Vollzugs bestehen bleiben. Allerdings ist zu fordern, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden entscheidet. So soll gewährleistet werden, dass die Eingriffsregelung auch tatsächlich mit der erforderlichen Fachkompetenz vollzogen wird.

Verhältnis zum Baurecht

Das Verhältnis von Bauleitplanung und Naturschutzrecht wird im Baugesetzbuch geregelt. Allerdings sollten von der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes auch Vorhaben im unbeplanten Innenbereich erfasst werden. Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sollen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden erfolgen.

Landnutzung

Der § 20 konkretisiert die aus dem Geltungsbereich der Eingriffsregelung ausgenommene naturverträgliche Landnutzung. Für die drei Nutzungsformen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft werden naturschutzfachliche (Mindest-) Anforderungen aufgestellt, die von den Ländern erweitert werden können. So soll einerseits ein Einstieg in die Ökologisierung des Landbaus eröffnet werden und andererseits eine klare, verlässliche und umsetzbare Grenzziehung zwischen unentgeltlich einzufordernder Rücksichtnahme der Landnutzer auf die natürliche Umwelt und entgeltwürdigen ökologischen Leistungen gezogen werden.

Allgemeine Vorschriften zu Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Da die Mehrzahl der bestehenden Schutzgebiete qualitative Mängel aufweist, ist zur Sicherung und Verbesserung ihres ökologischen Zustandes eine inhaltliche Erweiterung der Schutzerklärungen notwendig (§§ 24 bis 31). Dazu zählt neben Entwicklungs- und Kontrollmaßnahmen auch die Förderung eines ungestörten Ablaufs von Naturvorgängen.

Die Schutzerklärungen sollten erweitert werden um:

– die Einbeziehung der Umgebung schutzwürdiger Bereiche, sofern dies für deren Schutz notwendig ist (z. B. Veränderungen der Wasserverhältnisse in Feuchtgebieten),
– die Möglichkeit der Zonierung großflächiger Schutzgebiete mit unterschiedlich intensiv geschützten Bereichen (z. B. Schutzzonen mit natürlicher Sukzession),
– die Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle des Erhaltungszustandes und der Entwicklung bestehender Schutzgebiete.

Naturschutzgebiete

Soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist, soll innerhalb von Naturschutzgebieten der ungestörte Ablauf von Naturvorgängen gewährleistet werden.

In den letzten Jahren wurde vermehrt die naturschutzfachliche Relevanz einer unbeeinflussten Naturentwicklung dokumentiert.

Da das Bundesnaturschutzgesetz bislang schwerpunktmäßig auf die Pflege von Natur und Landschaft abzielt, sollte dieses „neue“ Leitbild verbindlich verankert werden. Im Abschnitt Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden hierzu nähre Ausführungen gemacht.

Um die Vollzugsdefizite zu vermindern, sind für Naturschutzgebiete verbindliche Pflege und Entwicklungspläne vorzuschreiben.

Zudem müssen auch marine Gebiete einen ausreichenden Schutzstatus erhalten können, da nach geltendem Recht für Meeresgebiete innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundesländer (12-Meilen-Zone) und innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ein entsprechendes Schutzinstrument fehlt.

Nationalparke

Da großräumige, vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflusste Gebiete in der Kulturlandschaft Deutschlands derzeit kaum noch zu finden sind, muss ein derartiger Zustand nicht Voraussetzung, sondern Ziel der Unterschutzstellung von Nationalparken sein. Bei der Ausweisung von Nationalparken muss dem Entwicklungsprinzip verstärkt Rechnung getragen werden. Der Schutzzweck ist explizit auf einen „ungestörten Ablauf der Naturvorgänge“ auszurichten. Marine Gebiete sind einzubeziehen.

Zur Verwirklichung des Nationalparkkonzeptes sind Entwicklungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die Bürgerbeteiligung und -bildung vorzusehen. Da nach Auffassung des Entwurfs die Schaffung und Sicherung von Nationalparken eine nationale Aufgabe darstellt, können die Länder mittels Verwaltungsvereinbarungen den Bund um die Übernahme von Verantwortlichkeiten ersuchen.

Biosphärenreservate

Mit dem 3. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (vom 28. August 1998) wurde die Schutzkategorie „Biosphärenreservate“ eingeführt. Die Forderung zu einer unbeeinflussten Naturentwicklung auch innerhalb von Naturschutzgebieten trägt zur Verwirklichung des Schutzkonzeptes, mindestens 3 % der Fläche der natürlichen Dynamik zu überlassen, bei. Das Konzept der Entwicklung und Erpro-

bung nachhaltiger Wirtschaftsweisen kann auch in marinen Gebieten umgesetzt werden.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sollten auch aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung ausgewiesen werden können.

Naturparke

Naturparke sollten der Gebietsentwicklung und der naturverträglichen Erholung sowie – auf mindestens 15 % der Fläche – der Erhaltung von Biotopen wildlebender Pflanzen und Tieren dienen.

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

Die Erhaltung von strukturgebenden Elementen in der Kulturlandschaft ist auch im Hinblick auf die Schaffung von Biotopverbundsystemen von Bedeutung. Für einen verbesserten Schutz von Alleen und einseitigen Baumreihen sollten diese mit aufgenommen werden.

Europäisches Netz „Natura 2000“

Mit dem 2. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (vom 30. April 1998) wurde der Aufbau und Rechtsstatus des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ geregelt (§ 19a bis f der geltenden Fassung, kurz g. F.). Jedoch wurden die europäischen Vorgaben in verschiedenen Punkten nur unzureichend umgesetzt, so dass sich diverse Auslegungsschwierigkeiten und Vollzugsdefizite ergeben. Auch die Europäische Kommission hat bereits im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens auf nicht richtlinienkonforme Rechtsanwendungen hingewiesen.

Für eine richtlinienkonforme Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie müssen insbesondere die folgenden Aspekte modifiziert werden:

– Erweiterung des Projekt-Begriffs,

– Anwendung der Verträglichkeitsprüfung auch bei Projekten, die keiner besonderen Genehmigung bedürfen,

– Berücksichtigung sich summierender Beeinträchtigungen bei der Verträglichkeitsprüfung,

– Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Verträglichkeitsprüfung,

– spezielle Ausgleichsregelungen, die den Zusammenhang des Schutzgebietsnetzes gewährleisten sollen,

– verbindlicher Schutzstatus für die der Kommission benannten Gebiete,

– Anpassung unzureichender Schutzgebietsverordnungen an die Erhaltungsziele bei bereits bestehenden Schutzgebieten.

Zudem müssen im Baugesetzbuch (§ 1a) die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzgebiete zwingend beachtet werden.

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Die Aufgaben und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sollten dem aktuellen Kenntnis- und Rechtsstand angepasst werden. Die Vorschriften für den Artenschutz müssen explizit auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie auf europäische Vogelarten erweitert werden (§ 39). Der Katalog schutzwürdiger Biotope (§ 40) sollte um natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsbereiche, magere extensive Wiesen und Weiden sowie Bracheflächen, Ginster- und Schwermetallfluren sowie Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder erweitert und mit einem Vernetzungsgebot versehen werden.

Der Entwurf zielt darauf ab, Ausnahmeprivilegien und Fortgeltung der Vorschriften des Forst-, Jagd- und Fischereirechtes aufzuheben, da damit wichtige Bereiche des Artenschutzrechtes gegenüber den Hauptverursachern des Artenrückganges faktisch außer Kraft gesetzt werden. Zudem sollte die Ansiedlung gebietsfremder Tiere und Pflanzen untersagt werden können, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt besteht.

Naturschutzbeiräte

Um den Vollzug des Naturschutzrechtes zu verbessern, sollen bei den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ehrenamtliche Naturschutzbeiräte eingerichtet werden. Die Länder sollen die Mitwirkung der Beiräte in allen wesentlichen Angelegenheiten des Naturschutzes vorsehen.

Mitwirkung der Verbände

Die Vorschrift zur Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände weist einige gravierende Lücken (z. B. fehlende Gleichstellung von Naturschutzverbänden und Trägern öffentlicher Belange bei Stellungnahmen) und überflüssige Einschränkungen auf.

Die Beteiligungspflicht soll erweitert werden um:

– die Änderung und Aufhebung von Verordnungen,

– die Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Natur und Landschaft, Biotopen und Arten erlassen sind,

– Zulassungsverfahren, die an die Stelle eines Planfeststellungsverfahrens treten, sofern diese die Eingriffsregelung betreffen,

– Zulassungsverfahren über Vorhaben, die einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen,

– Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung, sofern eine öffentliche Anhörung vorgesehen ist.

Verbandsklage

Um dem Umwelt- und Naturschutzrecht zur besseren Durchsetzung zu verhelfen, müssen die Möglichkeiten des Rechtsschutzes in diesem Bereich verbessert werden. Der Entwurf schlägt zu diesem Zweck eine partielle Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor: Es sollten zum einen die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger ausgedehnt und zum anderen eine Verbandsklage auf Bundesebene eingeführt werden.

Reform der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach dem bisherigen System des Verwaltungsrechtsschutzes sind Klagen Privater nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines „eigenen“ Rechtes möglich ist. Damit ist die Einklagbarkeit umweltrechtlicher Vorschriften stark eingeschränkt, da diese zumeist „die Natur”, nicht aber den Kläger selbst schützen. Es sollte jedoch möglich sein, auch dann die Gerichte anzurufen, wenn ein „rechtlich bedeutsames Interesse“ besteht (vgl. § 42 und § 47 VwGO). Ein solches Interesse ist beispielsweise die Sicherung von Erholungsgebieten.

Darüber hinaus sollte eine verbesserte Verbandsklage eingeführt werden. Um eine ausreichende Wirksamkeit zu erlangen, muss diese – über das Naturschutzrecht im engeren Sinne hinaus – das gesamte Umweltschutzrecht umfassen. Dies beinhaltet beispielsweise Bebauungspläne, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie die Einhaltung von Vorschriften des Immissionsschutzrechtes.

Damit das Instrument der Verbandsklage tatsächlich anwendbar wird, ist durch eine entsprechende Änderung des Gerichtskostengesetzes für die Naturschutzverbände eine Befreiung von ansonsten üblichen Gerichtskosten vorzusehen. Das bisher auf Länderebene eingeführte Verbandsklagerecht hat gezeigt, dass die Befürchtung, die Gerichte würden mit Klageverfahren überhäuft, nicht zutrifft.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1 (Ziele des Naturschutzes)

§ 1 BNatSchG zielt in der geltenden Fassung (g. F.) ausschließlich auf den Schutz der Natur zum Erhalt der Lebensgrundlagen des Menschen ab. Die neue Zielbestimmung sieht auch den Erhalt der Natur um ihrer selbst willen vor. Die neu aufgenommene Verantwortung für die künftigen Generationen soll unterstreichen, dass aktuelle Nutzungsinteressen nicht allein im Vordergrund stehen. Der Katalog der Maßnahmen zur Realisierung der Zielbestimmung wird um das Gebot der Wiederherstellung zur Behebung bereits eingetretener Schäden ergänzt.

In Nummer 1 und Nummer 2 werden die Begriffe „Leistungsfähigkeit“ und „Nutzungsfähigkeit“ durch „Funktionsfähigkeit“ und „Regenerationsfähigkeit“ ersetzt. Dadurch wird der von der unmittelbaren Nützlichkeit für den Menschen unabhängige Eigenwert der Natur und die Bedeutung der Erhaltung ökosystemarer Prozesse hervorgehoben. Nummer 3 stellt im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt nicht allein auf den Erhalt von einzelnen Arten, sondern auf den Schutz der biologischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume ab. Aus systematischen Gründen wird die Sicherung einer intakten Natur zu Erholungszwecken bereits in Nummer 4 aufgeführt.

Die Abwägungsklausel in § 1 Abs. 2 (g. F.) ist überflüssig, da die Behörde auch ohne ausdrücklichen Abwägungsvorbehalt bei der Zielverwirklichung durch Planungs- und Ermessensentscheidungen zur ordnungsgemäßen Abwägung der betroffenen Interessen verpflichtet ist. In der Sache führte die auf die Zielsetzung bezogene Abwägungsklausel überdies regelmäßig zu einem Unterliegen des Naturschutzes in der Abwägung. Absatz 2 (g. F.) wurde daher im Entwurf gestrichen.

Zu § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

§ 2 Abs. 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes. Aufgrund des abschließenden Charakters wird der Begriff „insbesondere“ gestrichen. Die bisherige Abwägungsklausel ist überflüssig und kann von daher entfallen.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wurde der Begriff der „Leistungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes (entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs) gestrichen und durch den Begriff der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ersetzt. So wird auch bei den Grundsätzen ein Schwerpunkt auf die Erhaltung ökosystemarer Prozesse gelegt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird um das Gebot eines sparsamen Umgangs mit Bodenflächen ergänzt, um die Bedeutung einer Reduzierung des Flächenverbrauches klarzustellen.

In besiedelten Bereichen wird der Freiraumschutz auf wildlebende Tiere und Pflanzen ausgedehnt. Angesichts des dramatischen Flächenverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland wird außerdem ein Gebot zur Entsiegelung angefügt. Zur Durchsetzung eines derartigen Gebotes kann die Einführung einer Entsiegelungsabgabe ein geeignetes Instrument sein.

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 sieht die nachhaltige Nutzung aller auch der erneuerbaren Naturgüter. Unter „nachhaltiger Nutzung“ ist in Anlehnung an das Übereinkommen über die biologische Vielfalt die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß zu verstehen, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen (vgl. Artikel 2 der so genannten Biodiversitätskonvention). Um einen effizienten Ressourcenschutz zu gewährleisten, muss der Nutzung erneuerbarer Naturgüter Vorrang eingeräumt werden. Die Nutzung nicht erneuerbarer Naturgüter ist nur zulässig, wenn sie unvermeidbar ist.

Das undifferenzierte Gebot zur Erhaltung „des Bodens“ in § 2 Abs. 1 Nr. 4 (g. F.) wird in Anlehnung an § 1 Abs. 1 Nr. 1 der neuen Fassung (n. F.) durch die Formulierung „ökologische Funktionsfähigkeit des Bodens“ spezifiziert. Die bisher vorgeschriebene Erhaltung der „Fruchtbarkeit“ des Bodens beruht auf einem vorwiegend nutzungsorientierten Bodenschutzkonzept und ist daher zu streichen. Angesichts der bestehenden Bodenbelastungen durch Stoffeinträge ist außerdem ein Wiederherstellungsgebot in Nummer 4 aufzunehmen.

Beim Abbau von Bodenschätzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 n. F.) ist bereits die Beeinträchtigung und nicht erst die Vernichtung von wertvollen Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen zu vermeiden. Im Übrigen sollte der Schutz der Nummer 5 bereits mit dem Aufsuchen der Bodenschätze einsetzen. Der Katalog möglicher Ausgleichsmaßnahmen wird ergänzt und sein Anwendungsbereich auf bereits bestehende Beeinträchtigungen ausgedehnt. Außerdem wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht vollständig möglich ist, eine Verpflichtung zur Minderung bestehen bleibt. Unter „natürlicher Sukzession“ ist die zeitlich aufeinanderfolgende Ablösung einer Organismengesellschaft durch eine andere ohne weitere Einflussnahme des Menschen zu verstehen.

In Absatz 1 Nr. 6 werden die geschützten Gewässerstrukturen ausdrücklich auf natürliche Rückhalteflächen und Auen bezogen. Dies dient – ebenso wie die Pflicht zur Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von Bebauung – dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Die pauschale Verpflichtung zur „Vermehrung von Gewässern“ wird gestrichen, da jedenfalls die Vermehrung künstlicher Gewässer zur Teichwirtschaft oder für Freizeit- und Erholungszwecke kein Ziel des Naturschutzes ist. Die Pflicht zur Vermeidung eines rein technischen Gewässerausbaus ist durch einen generellen Vorrang biologischer Wasserbaumaßnahmen verschärft und spezifiziert worden. Der Schutz des Grundwassers, ist angesichts der Wechselwirkungen zwischen terrestrischen Ökosystemen und dem Grundwasser ebenfalls in die Grundsätze des § 2 BNatSchG einzubeziehen, da großflächige Grundwasserabsenkungen in der Vergangenheit eine bedeutende Ursache für die Vernichtung von Lebensräumen und Arten darstellten.

Im Hinblick auf Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sieht Nummer 7 nunmehr ein Vermeidegebot vor, durch das ein an Naturschutzzielen orientierter Maßstab für die zu fordernde Luftqualität vorgegeben wird.

Die Pflicht zur Vermeidung klimatischer Beeinträchtigungen (Nummer 8) wird konkretisiert durch das Gebot, Flächen mit günstiger klimatischer Wirkung (Wald, Luftaustauschbahnen) zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Die Erhaltung des Bodens und der Vegetationsdecke der geltenden Fassung kann wegen des in Nummer 4 umfassend geregelten Bodenschutzes entfallen.

Nummer 9 des Entwurfs stellt zusätzliche Forderungen für den Biotopschutz auf. Der Verinselung von Lebensräumen kann nur durch die Schaffung von vernetzten Systemen begegnet werden. Die Bestandteile von derartigen Biotopverbundsystemen sind in geeigneter Weise zu sichern. Darüber hinaus sind auf mindestens 15 % der Fläche der Länder Vorranggebiete für den Naturschutz zu schaffen, wobei zu den „Vorrangflächen“ keine Landschaftsschutzgebiete im Sinne des § 28 zu zählen sind.

Die Möglichkeit der Nutzung der Natur zu Erholungs- und Freizeitzwecken darf nicht zu Lasten der Natur geregelt werden. In der neugefassten Nummer 10 wird der Anspruch auf Naturbereitstellung zu Erholungszwecken sowie das Gebot zur „zweckentsprechenden“ Gestaltung der Natur für Erholungszwecke gestrichen. Eine besondere Förderung soll nur der natur- und landschaftsverträglichen Erholung zugute kommen, ein touristischer Ausbau, der die vorhandenen natürlichen Ressourcen nicht beachtet, führt zur Zerstörung der Natur als Erholungsraum. Das Gebot der Bereitstellung von Erholungsflächen im siedlungsnahen Bereich soll die Zugänglichkeit der Landschaft für die Kurz- und Naherholung gewährleisten, Verkehrsströme vermindern und den Druck auf unberührte Landschaften begrenzen.

Der Umgebungsschutz für Denkmale in Nummer 11 entspricht der ursprünglichen Fassung des Grundsatzes. Der Umgebungsschutz von Denkmalen behält weitgehend die Fassung des BNatSchG bei, gilt aus kompetenzrechtlichen Gründen allerdings nur insoweit, als es sich um für den Naturschutz wichtige Flächen in der Denkmalsumgebung handelt.

Nummer 12 der geltenden Fassung kann gestrichen werden: Die Zugänglichkeit der Landschaft auch für Erholungszwecke ist hinreichend durch §§ 60 und 61 gesichert.

Der neue Absatz 4 beinhaltet ein Gebot zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit von Naturschutzverbänden, der einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Naturschutzes leistet. Diese Anstrengungen müssen – wie auch die Forschung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege – mehr als bisher gefördert und unterstützt werden.

Zu § 3 (Biotopverbund)

Die Einführung eines Biotopverbunds trägt einer zentralen umwelt- und naturschutzpolitischen Erkenntnis und den daraus resultierenden Forderungen Rechnung. Der anhaltende Verlust naturnaher Lebensräume führt nicht nur zu einer direkten Reduzierung von Umfang und Qualität der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, sondern auch und insbesondere zu einer Zerstörung der gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge. Ein ehemals eng verwobenes Gesamtsystem wurde zunehmend in teilweise isolierte Einzelteile zerlegt, und wichtige Vernetzungsbeziehungen für den Austausch von Arten und Populationen als Grundlage für die Erhaltung der biologischen Vielfalt gingen verloren. Ein wirksamer Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zu der sehr wesentlich die Erhaltung der biologischen Vielfalt zählt, kann daher nicht allein über die Sicherung einzelner verbliebener naturnaher Restflächen erreicht werden, sondern bedarf der Errichtung eines Biotopverbunds. In seinem Jahresgutachten 2000 führt der Sachverständigenrat aus, dass der Vernetzung von Kerngebieten des Naturschutzes zu einem kohärenten „Biotopverbundsystem“ für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt prioritäre Bedeutung zukommt, vgl. Kurzfassung des Jahresgutachtens 2000, Rz. 338. Die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung dieser Forderung erfolgt aus kompetenzrechtlichen Gründen in Form eines Grundsatzes. Um die besondere Bedeutung dieses Grundsatzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dem in verschiedenen Landesnaturschutzgesetzen in unterschiedlicher Form bereits Rechnung getragen wird, zu verdeutlichen, ist er in Form eines eigenständigen Paragraphen geregelt und nicht in den allgemeinen Grundsätzekatalog des § 2 einbezogen worden. Mit der Regelung des § 3 in Form eines Grundsatzes wird zudem deutlich gemacht, dass es sich bei dem Biotopverbund nicht um eine neue Flächenschutzkategorie handelt.

Ein Biotopverbund besteht aus einem Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind in der Summe mindestens 15 % der Landesflächen als Biotopverbundnetz auszuweisen.

Die quantitative Vorgabe in Absatz 1 Satz 2 („Jedes Land hat mindestens 10 % der Landesfläche entsprechend auszuweisen“) bildet nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen den Minimalwert für den Biotopverbund. Unter anderem hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon 1985 in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ dazu ausgeführt, dass für zahlreiche wild lebende Tier- und Pflanzenarten 10 % der Landesfläche als ökologische Vorrangflächen das Existenzminimum darstellen (Bundestagsdrucksache 10/3613, Ziffer

1215 bis 1219). Andere Quellen, wie die Umwelt- und Naturschutzverbände, sprechen von 15 % als Minimalwert. Die Flächenvorgabe von „mindestens 10 % der Landesfläche" ist für die Länder für den Regelfall verbindlich. Der Bund hat über geeignete Instrumente dafür zu sorgen, dass künftig ein Gesamtanteil von insgesamt mindestens 15 % aller Landesflächen dem Biotopverbundsystem der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen. Dabei kann ein geeigneter Ausgleich zwischen Ländern, die aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Naturausstattung große Aufwendung für den Naturschutz bzw. Nutzungsbeschränkungen haben und Ländern, die nur den genannten Mindestanteil ausweisen können, organisiert werden. Ein geeignetes planerisches Instrument des Bundes stellt § 12 (Bundeslandschaftsprogramm) zur Verfügung.

Der § 16 Abs. 2 bietet den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen daneben eine Möglichkeit, in Kooperation mit angrenzenden Flächenländern, die Vorgabe zur Ausweisung von Biotopverbundflächen im Sinne des § 3 Abs. 1 zu erfüllen, sofern die natürlichen Gegebenheiten dies auf der Landesfläche nicht ermöglichen.

Ein weiteres Instrument könnte eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben auf Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur- und Landschaft bieten. Die Erweiterung des Länderfinanzausgleiches bzw. der Ergänzungszuweisungen an die Länder im Sinne eines ökologischen Finanzausgleiches wäre anzustreben. Ein Ausgleich ist um so wichtiger, als Länder mit einem hohen Anteil von Schutzflächen zugleich meist strukturschwache Gebiete mit geringer Finanzkraft sind.

Absatz 2 definiert die Zielbestimmung des Biotopverbunds nach seiner Funktion der nachhaltigen Sicherung von nach Größe, ökologischer Beschaffenheit und geografischer Lage geeigneten Lebensräumen und Lebensgemeinschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. In bestimmten Regionen ist dies bereits der Fall. Dort, wo die Wirksamkeit des Biotopverbunds („Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Wechselbeziehungen") noch nicht oder noch nicht ausreichend gewährleistet ist, sind die entsprechenden Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Vorschrift zu schaffen.

Absatz 3 nennt als wesentliche Bestandteile eines Biotopverbunds geeignete Schutzgebiete im Sinne von § 24 oder geeignete Teile dieser Gebiete sowie nach Absatz 5 gesicherte Flächen. Diese bilden Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente.

Kernflächen sind solche Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Bei Verbindungsflächen handelt es sich um Flächen, die vornehmlich natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen, dem genetischen Austausch zwischen den Populationen oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen dienen. Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen in der Landschaft verteilten Elementen, wie Gehölzen, Feldrainen, Tümpeln, einzelnen Gebäuden, Bäumen, Wasserläufen oder dergleichen, die von bestimmten Arten für ihre Ausbreitung, Wanderung, etc. benutzt werden und die mit dieser Eigenschaft den funktionalen Charakter des Biotopverbunds verdeutlichen. Ausreichend große als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geeignete Flächen müssen mit „Trittsteinbiotopen" zu einem vernetzten System miteinander verbunden werden.

Die in Absatz 3 genannten Flächen können dann Bestandteile eines Biotopverbunds bilden, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Ziels geeignet sind. Bereits vorhandene Schutzgebiete oder Teile von Schutzgebieten können als räumliche Grundlage für den zu schaffenden Biotopverbund dienen. Aber nicht jedes dort genannte Gebiet ist unter fachlichen Gesichtspunkten als Bestandteil eines Biotopverbunds geeignet. In den Ländern findet ein Auswahlprozess statt, der an der Zielsetzung der Schaffung eines Biotopverbunds ausgerichtet ist. Diesem Auswahlprozess müssen auch bereits geschützte Gebiete genügen. Auch andere Flächen als die in § 24 genannten können die fachliche Eignung für die Zugehörigkeit zu einem Biotopverbund aufweisen. Insoweit ist eine weitere Konkretisierung und Auswahl durch die Länder geboten, die hier einen weiten Spielraum haben.

Absatz 4 bestimmt, dass alle in Absatz 3 genannten Elemente des Biotopverbunds rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Mittel dazu werden den Ländern jedoch nicht abschließend vorgegeben. Absatz 4 nennt im Sinne eines „Instrumentenmixes" die Ausweisung von Schutzgebieten, planungsrechtliche Festlegungen und den Vertragsnaturschutz. Hier ist auf eine mittel- bis langfristige Flächensicherung zu achten. Daneben kommen auch zivilrechtliche Sicherungsinstrumente wie die Einräumung einer Grunddienstbarkeit oder eines Nießbrauchrechtes in Betracht. Denkbar ist darüber hinaus auch die Übertragung von Flächen an Naturschutzverbände oder -stiftungen.

Zu § 4 (Abwägung)

Der § 4 Abs. 1 übernimmt – in Anlehnung an den Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch und den § 19c (g. F.) – eine Regelung über das Gewicht der sich aus den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 und 2 ergebenden Anforderungen im Rahmen der Abwägung.

Die Anforderungen sind entsprechend der Schutzwürdigkeit der betroffenen Naturschutzbelange gestaffelt (Absatz 2). Fehlt es an einer hinreichenden Erforderlichkeit des jeweiligen Vorhabens, so genießen die Naturschutzbelange Vorrang vor anderen Interessen, sofern dem nicht ein Vorhaben bezogenes Gesetz entgegensteht, das unter Abwägung der Naturschutzbelange zustande kam und insofern die Interessenabwägung nicht von der Exekutive, sondern der Legislative erfolgte (Absätze 2 und 3). Ferner werden Mindestanforderungen an die Abwägung dargelegt (Absatz 4). Weitergehende Schutzbestimmungen der EU sollen frühestmöglich rechtlich bindend sein (Absatz 5). Die in § 3 enthaltenen Anforderungen an die Abwägung werden im Übrigen in den Vorschriften zur Eingriffsregelung und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgegriffen.

Zu § 5 (Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen)

Weitgehende Beibehaltung der derzeitigen Fassung. Absatz 4 sieht als Ausprägung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips eine Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft auch unabhängig von gesetzlichen Beteiligungspflichten vor. Im Rahmen der Eingriffsregelung sieht § 21 (n. F.) im Übrigen die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit den Naturschutzbehörden vor.

Zu § 6 (Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes)

In § 6 sind Vorgaben zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des BNatSchG verankert. Neben einer jedermann treffenden allgemeinen Pflicht zur Beachtung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 BNatSchG sollten Bund, Länder und Gemeinden besondere Pflichten treffen, die insbesondere die Pflicht zur Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes beinhalten. Damit wird neben anderem auch ein dynamisch zu interpretierendes Maß der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinne des § 7 Abs. 2 näher bestimmt.

Zu § 7 (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft)

Der durch das 3. Änderungsgesetz zum BNatSchG eingeführte Anspruch der Land- und Forstwirte auf Erschwernisausgleich wird geändert. Die geänderte Vorschrift beschränkt den finanziellen Ausgleich auf Fälle, welche die gute fachliche Praxis und die Maßgabe der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreiten.

Ausgleichszahlungen sollen von Bund und Länder gemeinsam getragen werden.

Bewährte Lösungen des Vertragsnaturschutzes sollen fortgesetzt werden können. Jedoch schreibt der alte § 3a uneingeschränkt für jede Maßnahme zur Umsetzung der Vorgaben des BNatSchG eine Pflicht zur Prüfung vertraglicher Maßnahmen vor. Dies erweckt den unzutreffenden Eindruck, vertragliche Maßnahmen seien grundsätzlich immer ein geeignetes und rechtlich zulässiges Mittel zur Umsetzung des BNatSchG. Darüber hinaus stellt die generelle Prüfpflicht einen unangemessenen Verwaltungsaufwand für die Naturschutzbehörden dar.

Zu § 8 (Begriffsbestimmungen)

Im BNatSchG sollten die verwendeten Begriffe gesetzlich definiert werden, um eine einheitliche Auslegung zu erleichtern und den Gesetzesvollzug zu verbessern.

Zu § 9 (Vorschriften für die Landesgesetzgebung)

Die in § 9 Satz 3 aufgeführten Vorschriften sind nach Artikel 75 Abs. 2 GG zulässige Ausnahmen vom Grundsatz, dass Rahmenvorschriften keine unmittelbar geltenden Regelungen enthalten. § 9 Satz 3 sollte in folgenden Punkten erweitert werden: Die Umsetzung supranationaler Vorschriften ist zuerst eine Pflicht des Bundes als völkerrechtlicher Vertragspartner der Europäischen Union. Von daher ist die unmittelbare Geltung auf alle Vorschriften zur Umsetzung von Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/43/EWG) und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) auszudehnen.

Schließlich sollte auch § 60 zur Harmonisierung der Vorschriften zur Erholung in Natur und Landschaft auf Landesebene in Satz 3 einbezogen werden.

Zu § 10 (Aufgaben der Landschaftsplanung)

§§ 10 und 11 enthalten allgemeine Vorschriften für die Landschaftsplanung, Die §§ 12 bis 15 konkretisieren die Anforderungen an die jeweiligen Stufen der Landschaftsplanung.

Die Aufgabenbestimmung in § 10 Abs. 1 Satz 1 enthält eine Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung. Bislang stand die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit (vgl. § 6 Abs. 1 g. F.). § 10 Abs. 1 Satz 2 sieht nunmehr vor, dass die Landschaftsplanung den naturschutzfachlichen Beitrag zu anderen Planungen und Verwaltungsverfahren außerhalb der Fachaufgabe Naturschutz und Landschaftspflege bildet.

Aus der Aufgabe der Landschaftsplanung, die Naturschutzziele eines Planungsraumes verbindlich darzustellen, resultiert die Pflicht, ihre Inhalte als verbindliche Leitlinien bei allen Planungen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Die Landschaftsplanung ist insbesondere Grundlage für Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Beurteilung der Eingriffsfolgen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Durch den Verweis auf § 4 (Abwägung) in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die Naturschutzbelange bei Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen im Rahmen der Integration in die Raumordnungspläne beziehungsweise die Bauleitplanung (vgl. §§ 12 bis 15 n. F.) nur in begründeten Fällen durch Abwägung „weggewogen“ werden können: Absatz 3 konkretisiert daher die Zulässigkeit von Abweichungen von den Vorgaben der Landschaftsplanung in Abhängigkeit von der Intensität der Beeinträchtigung (orientiert an § 47 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs für ein Umweltgesetzbuch, kurz: UGB-KomE). Naturschutzbelange müssen generell mit einem ihrer herausgehobenen Bedeutung entsprechenden Gewicht berücksichtigt werden, besondere Beeinträchtigungen bedürfen auch einer besonderen Rechtfertigung.

Durch die Aufnahme einer Begründungspflicht in Absatz 4 wird das Vorliegen von Abweichung von den Vorgaben der Landschaftsplanung besser erkennbar, was im Übrigen auch die Verbindlichkeit der Vorgaben stärkt.

Zu § 11 (Inhalte der Landschaftsplanung)

Durch § 11 werden die Anforderungen an die dreistufige Landschaftsplanung präzisiert. Die Vereinheitlichung der Planungsinhalte und des Planungsablaufs ist Grundlage für das Zusammenwirken zwischen den unterschiedlichen vertikalen Planungsebenen und den Planungsräumen.

Im Einzelnen werden eine Landschaftsanalyse und Prognose (Nummer 1), eine Bestimmung der naturschutzfachlichen Ziele und Grundsätze des Planungsraumes (Nummer 2), eine Landschaftsbewertung (Nummer 3), eine

Zielkonzeption (Nummer 4) sowie Maßnahmekonzeptionen (Nummer 5) vorgeschrieben.

Zu § 12 (Bundeslandschaftsprogramm)

In die Vorschriften zur Landschaftsplanung wird die Pflicht zur Erarbeitung eines Bundeslandschaftsprogramms übernommen, um Aufschluss über die Situation des großräumigen Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Bundesebene zu erhalten. Dabei sollen auf Bundesebene ein Überblick über die Landesplanungen gegeben werden, ohne in Planungskompetenzen der Länder einzugreifen. Der Bund soll beratende, empfehlende und koordinierende Funktionen für die Landesplanungen übernehmen.

Zu § 13 (Landeslandschaftsprogramme)

Neben genauen inhaltlichen Anforderungen wird eine Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung eingeführt.

Der § 13 Abs. 1 sieht zur Stärkung der Naturschutzbelange zunächst die Erarbeitung des Landeslandschaftsprogramms beziehungsweise -rahmenplanes als unabgestimmtes Fachkonzept vor. In einem zweiten Schritt ist (Absatz 2) wird die Integration in die räumliche Gesamtplanung verbindlich vorgeschrieben. Erst bei diesem Schritt ist eine Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorzunehmen. Eine verfrühte planerische Abwägung der Ziele des Naturschutzes ist im Übrigen durch eine Pflicht zur Beteiligung der für die Landschaftsplanung zuständigen Behörden an der Raumordnungsplanung zu verhindern.

Die anerkannten Naturschutzverbände sind nach Absatz 4 an der Aufstellung des Landschaftsprogramms zu beteiligen, um eine frühzeitige Einbeziehung ihrer Sachkompetenz zu gewährleisten. In Schleswig-Holstein ist eine derartige Beteiligung bereits landesrechtlich vorgesehen.

Zu § 14 (Regionale Landschaftsrahmenpläne)

Regionale Landschaftsrahmenpläne konkretisieren die überörtlichen Erfordernisse der Landschaftsplanung. Auch hier ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände vorzusehen.

Zu § 15 (Landschaftspläne)

Der Landschaftsplan ist gemäß Absatz 1 von den zuständigen Naturschutzbehörden zu erarbeiten. So soll sichergestellt werden, dass eine Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen erst im Rahmen der Integration in die Bauleitplanung als Sekundärintegration erfolgt.

Absatz 2 kann entfallen, die Inhalte des Landschaftsplanes werden besser einheitlich für alle Planungsstufen bestimmt (vgl. § 11 n. F.). Absatz 3 der geltenden Fassung, der auf die Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung verweist, ist überflüssig, da in Absatz 2 (n. F.) die Integration in die Bauleitplanung „nach Maßgabe des Baugesetzbuchs“ geboten wird, so dass sich die Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung aus § 1 Abs. 4 BauGB ergibt.

Zu § 16 (Zusammenwirken der Länder bei der Planung)

Die ursprüngliche Fassung des § 7 (g. F.) wird übernommen.

Zu § 17 (Umweltbeobachtung)

Für eine sachgerechte Naturschutzpolitik und einen effizienten Vollzug des Naturschutzrechts müssen aktuelle Informationen über den Zustand von Natur und Umwelt zur Verfügung stehen. Bislang fehlt auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung zur Naturbeobachtung und Naturschutz-Berichterstattung. Die Länder handhaben die naturschutzorientierte Umweltbeobachtung sehr uneinheitlich, weshalb es zu Informationsdefiziten auf Bundesebene kommt. Da dem Bund insbesondere aufgrund internationaler Verbindlichkeiten eigene Berichtspflichten entstanden sind, besteht ein Bedarf an einer bundeseinheitlichen Regelung.

Zu § 18 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Der Entwurf zur Eingriffsregelung enthält als Kernelemente einen erweiterteren Eingriffsbegriff, eine Verschärfung der Abwägungsanforderungen und die Modifizierung der Landwirtschaftsklausel. Nur die naturverträgliche Landschafts- und Naturnutzung ist privilegiert. Außerdem werden die Vorgaben zur Vollzugskontrolle verschärft. Insgesamt lehnt sich der Vorschlag eng an die Vorgaben des UGB-KomE an (§§ 261 ff. UGB-KomE).

Die Eingriffsdefinition in Absatz 1 wird erweitert und erstreckt sich nunmehr auch auf Veränderungen von Gewässern. Referenzgröße zur Beurteilung der Eingriffsintensität ist (entsprechend der geänderten Zielbestimmung in § 1) unter anderem die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen. Auszugleichen sind auch Beeinträchtigungen durch Immissionen und stoffliche Beeinträchtigungen. Außerdem bestimmt Absatz 2 Satz 3, wann eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist. Absatz 3 regelt die Anforderungen an Ersatzmaßnahmen. Im Unterschied zum geltenden Recht wird den Ländern auch die Möglichkeit zur Einführung von Ersatzzahlungen freigestellt.

Absatz 4 behält das im geltenden Recht vorgesehene „Huckepack-Verfahren“, also den Verzicht auf eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht, aus Gründen der Vollzugsoptimierung bei. Allerdings sieht Absatz 7 in Anlehnung an den UGB-KomE nunmehr vor, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden entscheiden muss.

Nach Absatz 5 ist ein Eingriff nur dann zulässig, wenn im Einzelfall kein Vorrang anderer Belange gegeben ist. In Übereinstimmung mit der neuen Abwägungsklausel in § 4 werden dabei je nach Eingriffsintensität gestufte Anforderungen an die Erforderlichkeit gestellt. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere auch die Möglichkeit von Alternativen beziehungsweise der völlige Verzicht auf den Eingriff zu prüfen.

Absatz 6 regelt ausdrücklich die Auskunftspflicht des Verursachers, um der Behörde die Beurteilung der Eingriffsfolgen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Mit der Überarbeitung des Absatzes 4 geltende Fassung wird außerdem die grundsätzliche Pflicht zur Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes festgeschrieben. Ferner sieht Absatz 6 die Errichtung eines Katasters zur Gewährleistung der Vollzugskontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Absatz 8 ändert ferner die Landwirtschaftsklausel ab: Aus Sicht des Entwurfs darf nur noch die Einhaltung der ökologischer Kriterien beim Landbau zu einer Privilegierung führen. Erst eine naturverträgliche land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf bestehenden Flächen ist danach nicht als Eingriff anzusehen. Was genau unter einer derartigen „naturverträglichen" Nutzung zu verstehen ist, konkretisiert der neue § 20.

Zu § 19 (Verhältnis zum Baurecht)

Im Verhältnis von Bauleitplanung und Naturschutzrecht besteht dahingehend Änderungsbedarf, dass von der Eingriffsregelung auch die Fälle des unbeplanten Innenbereichs erfasst werden können. Eine Ausnahme für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sollte im Übrigen auf Bebauungspläne beschränkt werden, die in einem Zeitraum von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemacht wurden, um zu ermöglichen, dass die Eingriffsregelung auf Vorhaben im Bereich von älteren, aber noch nicht vollzogenen Bebauungsplänen anwendbar bleibt. In Absatz 3 sollte eine Einvernehmensregelung mit den Naturschutzbehörden eingeführt werden.

Zu § 20 (Naturverträgliche Landschafts- und Naturnutzung)

Nach naturschutzfachlicher Auffassung muss die so genannte „Landwirtschaftsklausel" (vgl. § 8 Abs. 7 g. F.) modifiziert werden: Nur eine naturverträgliche land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung ist nicht als Eingriff anzusehen. Die naturverträgliche Nutzung sollte konkretisiert werden:

Landwirtschaft gilt im Sinne des § 20 als naturverträglich, wenn

- in standortgerechter Weise gewirtschaftet wird,
- die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert, Bodenerosion und -verdichtungen vermieden werden,
- Grundwasser und Gewässer nicht durch Stoffeinträge gefährdet werden,
- auf die Entwässerung und den Grünlandumbruch in Feuchtbereichen verzichtet wird,
- schutzwürdige Biotope und naturnahe Landschaftsstrukturen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in ausreichendem Umfang und mittels Pufferzonen gesichert werden,
- die Tierhaltung in einer naturverträglichen Besatzdichte erfolgt,
- die genetische Vielfalt der Nutzpflanzen und -tiere erhalten wird.

Den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz entsprechend sollte zur Nähr- und Schadstoffbilanzierung eine schlagbezogene Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Im Winter und bei nicht aufnahmefähigen Böden sollte auf das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verzichtet werden. Die Tierhaltung sollte 1,8 Großvieheinheiten pro Hektar nicht überschreiten.

Die landwirtschaftlichen Fachgesetze wie Pflanzenschutzgesetz und Düngeverordnung sind den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend zu modifizieren.

Forstwirtschaft gilt als naturverträglich, wenn

- in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände mit standortheimischen Arten und eine natürliche Verjüngung angestrebt wird,
- Kahlschläge vermieden und schonende Betriebstechniken eingesetzt werden,
- Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung oder Bodenverdichtung vermieden werden,
- ein standortgerechter Wildbestand, der eine Verjüngung ohne Schutzmaßnahmen zulässt, nicht überschritten wird,
- Lebensraumfunktionen für wildlebende Pflanzen und Tiere (z. B. ausreichende Alt- und Totholzanteile) erhalten und entwickelt werden,
- in ausreichendem Umfang Waldgebiete der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Fischereiwirtschaft gilt als naturverträglich, wenn

- die Wassergüte nicht beeinträchtigt beziehungsweise sogar verbessert wird,
- die Lebensraumfunktionen der Gewässer und begleitenden Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere erhalten und entwickelt werden,
- die Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Durchzugsgebiete besonders geschützter Arten nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden,
- heimische Pflanzen und Tiere nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden.

Die mit dem 3. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (vom 28. August 1998) eingeführten Regelungen über vertragliche Vereinbarungen und der pauschale Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft wird um das Maß der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgeschwächt. Vertragliche Vereinbarungen und Ausgleichszahlungen bei Nutzungseinschränkungen aufgrund von Naturschutzmaßnahmen erfolgen weiterhin auf Landesebene. Der Bund soll sich gemeinsam mit den Ländern an der Finanzierung des Ausgleichs beteiligen.

Zu § 21 (Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes)

Durch die vorgeschlagene Einvernehmensregelung soll auch bei der Beteiligung von Behörden des Bundes die ausreichende Beteiligung der Naturschutzbehörden sichergestellt werden.

Zu § 22 (Duldungspflicht)

Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 (Pflichten der Nutzungsberechtigten und Eigentümer von Grundflächen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes) und der Änderung des Erschwernisausgleichs (§ 7) sollte auch die Bestimmung der Duldungspflicht § 22 angepasst werden: Soweit durch die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Beeinträchtigung von Grundstücken entsteht, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht, sollte diese nicht unterbleiben, sondern entschädigt werden.

Zu § 23 (Pflegepflichten im Siedlungsbereich)

Der § 23 konkretisiert die Möglichkeiten zur Verpflichtung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Grundstückspflege aus § 6 des Entwurfs (Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes).

Zu § 24 (Allgemeine Vorschriften)

Der Entwurf erweitert durch die Änderungen in Absatz 2 den notwendigen Inhalt der Schutzerklärung. Neu ist insbesondere das Gebot zur Vornahme von Wiederherstellungsmaßnahmen, durch welches das in § 1 enthaltene allgemeine Wiederherstellungsgebot für den Gebiets- und Flächenschutz konkretisiert wird.

Die Einbeziehung der Umgebung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft bewahrt die geschützten Gebiete vor nachteiligen Einflüssen, etwa durch Immissionen oder die Veränderungen der Wasserverhältnisse in Feuchtgebieten. Nach geltendem Recht wird die Möglichkeit eines derartigen Umgebungsschutzes nur für die Schutzkategorie „Naturdenkmale“ ausdrücklich eröffnet. Allerdings wurde auch bislang schon die Unterschutzstellung von Puffer- und Randbereichen schutzwürdiger Gebiete anerkannt, wenn anderenfalls der Schutzzweck gefährdet würde. § 24 Abs. 2 regelt den Inhalt der Schutzerklärung.

In der Praxis werden großflächige Schutzgebiete in unterschiedlich intensiv geschützte Bereiche untergliedert. § 24 Abs. 3 schafft dafür eine ausdrückliche Grundlage.

§ 24 Abs. 4 Nr. 2 erstreckt die Pflicht zur Registrierung auch auf die einstweilig sichergestellten Bereiche von Natur und Landschaft. Wegen des Wegfalls des bisherigen § 19 (g. F.) wurde in § 24 Abs. 4 Nr. 3 außerdem eine Pflicht der Länder zur Kennzeichnung der geschützten Gebiete aufgenommen. Der Auftrag an die Länder zur Regelung des Verfahrens (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 der g. F.) ist wegen des Rahmencharakters der Vorschrift entbehrlich. In § 24 Abs. 4 Nr. 4 werden die Länder zur regelmäßigen Überwachung der geschützten Teile von Natur und Landschaft verpflichtet, um Vollzugsdefiziten nach Ausweisung der Schutzgebiete vorzubeugen.

Zu § 25 (Naturschutzgebiete)

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 wurde um das Gebot der Entwicklung und Wiederherstellung ergänzt (vgl. § 13 g. F.). Auf diese Weise werden die Ziele des § 1 für den Schutz von Naturschutzgebieten verbindlich vorgeschrieben. Eine Verschlechterung des Gebietszustandes soll so verhindert werden. Absatz 3 sieht eine Pflicht zur Gewährleistung des ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge vor, wenn dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Unter „Naturvorgängen“ sind alle Vorgänge zu verstehen, die im Zusammenhang mit den Bestandteilen des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) sowie im Rahmen von deren Wirkungsgefüge ablaufen. Dazu gehören etwa die natürliche Vermehrung und der Bodenbildungsprozess. Dies entspricht den Empfehlungen der IUCN für die Ausweisung von Nationalparken. Absatz 4 sieht eine Pflicht zur Erstellung verbindlicher Pflege- und Entwicklungspläne vor. Auf diese Weise sollen Vollzugsdefizite, insbesondere bei der Umsetzung des Verschlechterungsverbotes aus Absatz 1 Nr. 1, verhindert werden. Soweit der ungestörte Ablauf der Naturvorgänge im Sinne des Absatzes 3 durch die Unterschutzstellung gewährleistet werden soll, wird in den Pflege- und Entwicklungsplänen der Verzicht auf jegliche menschliche Eingriffe verbindlich festgeschrieben.

Für schutzbedürftige marine Gebiete innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundesländer (12-Meilen-Zone) und innerhalb der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) fehlt es nach geltendem Recht an einer den Naturschutzgebieten entsprechenden Schutzinstrument. Durch Absatz 5 wurden daher diese Gebiete in den Geltungsbereich des § 25 einbezogen.

Zu § 26 (Nationalparke)

Die Einbeziehung der Gebiete von „besonderer Schönheit“ in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ermöglicht es, auch mehrere ähnlich beschaffene Gebiete zu schützen. Durch die Änderung in § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird dem Entwicklungsprinzip Rechnung getragen. Großräumige Gebiete, die vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflusst sind, sind in der Kulturlandschaft Deutschlands derzeit kaum noch zu finden. Bei Beibehaltung der derzeitigen Fassung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, nach der nur der bei Ausweisung bereits in dieser Qualität vorhandene Gebietszustand eine Unterschutzstellung als Nationalpark zulässt, droht ein Leerlauf der Vorschrift beziehungsweise die Nichtigkeitsfeststellung bestehender Schutzverordnungen (vgl. OVG Lüneburg, ZUR 1999, S. 156 – Nichtigkeit der Nationalparkverordnung „Elbtalaue“). Nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 reicht es daher aus, dass das betreffende Gebiet sich in einen möglichst unberührten Zustand entwickeln lässt.

Der Schutzzweck von Nationalparkverordnungen wird in § 26 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Entwurfs konkretisiert: Die vorgeschlagene Neufassung des § 26 Abs. 1 Nr. 5 beinhaltet ein eigenständiges Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsgebot für Ökosysteme, das auf die Schutzwürdigkeit von komplexen und dynamischen Systemen und Wechselwirkungen in der Natur abstellt.

Der in der bisherigen Nummer 4 vorgeschriebene Erhalt eines „möglichst artenreichen“ Tier- und Pflanzenbestandes ist ungeeignet zum Schutz solcher Lebensräume, die von Natur aus artenarm sind (vgl. § 14 g. F.). Der Schutzzweck sollte sich stattdessen auf einen „für den Naturraum typischen“ Tier- und Pflanzenbestand (Nummer 4 des Entwurfs) und auf den „möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge“ beziehen (Nummer 6 des Entwurfs).

Die Zugänglichkeit von Nationalparken für die Allgemeinheit sollte – wie auch bei Naturschutzgebieten – im Ermessen der zuständigen Behörden stehen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Zugänglichkeit der Vermittlung des Schutzzwecks dient („Bildungsauftrag“) und mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Nach Absatz 3 obliegt den Ländern die Aufgabe, nähere Bestimmungen über die Verwaltung des Nationalparks zu treffen. Eine bundesweit möglichst einheitliche Verwaltung durch die obersten Naturschutzbehörden der Länder sollte angestrebt werden. Zur Akzeptanzerhöhung sollte die Planung von Nationalparken von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung begleitet werden. Die Verwaltungen der Nationalparke sollten als eigenständige

Behörden eingerichtet und direkt dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium unterstellt werden. Im Sinne des Entwicklungsgedankens sind Nationalparkpläne zu erstellen und periodisch fortzuschreiben. Die Überwachung der Schutzbestimmungen sollte durch hauptamtliches Personal mit hoheitlichen Befugnissen sichergestellt werden („Naturschutzwacht“, „Ranger“).

Durch Absatz 3 Satz 4, der ausdrücklich auf die Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern verweist, soll sichergestellt werden, dass der Bund seiner Verantwortung für die Schutzgebiete von nationaler Bedeutung gerecht wird.

Absatz 4 erweitert die Anwendbarkeit auf marine Gebiete.

Zu § 27 (Biosphärenreservate)

Mit § 14a des 3. Änderungsgesetzes zum BNatSchG wurden erstmals Biosphärenreservate als neue Schutzkategorie in das BNatSchG aufgenommen. Damit wurde einer alten Forderung der Naturschutzverbände entsprochen. Die Fassung kann als § 27 BNatSchG beibehalten werden, sollte aber um die an §§ 25 und 26 angelehnten Vorgaben zur Verwaltung durch die Länder (insbesondere Kontrolle des Erhaltungszustands und der Entwicklung des Gebietes) sowie die Anwendbarkeit auf marine Gebiete erweitert werden.

Zu § 28 (Landschaftsschutzgebiete)

Abweichend von § 15 der geltenden Fassung wird § 28 Abs. 1 durch die Einbeziehung des Entwicklungsgebotes und die Ersetzung des Begriffes „Nutzungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes durch den Begriff „Funktionsfähigkeit“ des Naturhaushaltes an die Vorgaben des § 1 angepasst. Außerdem wurde in Absatz 1 Nr. 4 die „besondere kulturhistorische Bedeutung“ eines Gebietes als zusätzlicher Schutzgrund mit aufgenommen. Der in § 15 (g. F.) enthaltene Verweis auf § 2 Abs. 3 BNatSchG in Absatz 2 ist überflüssig. Die in dieser Vorschrift geregelten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen ohnehin bei der Unterschutzstellung beachtet werden. Durch die Änderung in Absatz 2 reicht nunmehr bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Gebietscharakters als Untersagungsgrund aus.

Zu § 29 (Naturparke)

Nach der derzeitigen Rechtslage dient die Ausweisung von Naturparken allein der Sicherstellung der Landschaftsnutzung zu Erholungszwecken. Naturschutzfachliche Anforderungen gibt es bislang nicht. Der Entwurf sieht dagegen einen an Naturschutzgebiete angelehnten Schutzzweck vor, der modifiziert wird durch die besondere Eignung des Gebietes für Erholungszwecke.

Der Hinweis in § 16 (g. F.) auf den Fremdenverkehr in Absatz 1 Nr. 4 wurde gestrichen, da die Entwicklung des Fremdenverkehrs (soweit sie nicht unter den Begriff der Erholung zu subsumieren ist) nicht Aufgabe des Naturschutzes ist. Die Ersetzung der Formulierung „Ziele und Grundsätze“ durch den Begriff „Erfordernisse“ dient der Anpassung an die entsprechende Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes. Durch die Einfügung von Absatz 1 Nr. 5 sollen naturschutzfachliche Anforderungen an die Schutzkategorie „Naturpark“ festgeschrieben werden: Ziel der Unterschutzstellung soll auf mindestens 15 % der Fläche – wie bei Naturschutzgebieten im Sinne des § 25 – die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sein. Die verbleibende Fläche dient denselben Schutzzielen wie ein Landschaftsschutzgebiet.

Zu § 30 (Naturdenkmale)

Die Schutzziele in Absatz 1 Nr. 3 wurden um den Schutz von Lebensstätten erweitert, um einen effektiveren Schutz kleinflächiger Gebiete zu ermöglichen (vgl. § 17 g. F.).

Zu § 31 (Geschützte Landschaftsbestandteile)

§ 31 Abs. 1 wurde ebenfalls an die veränderten Zielsetzungen in § 1 angepasst. Wie § 30 enthält die Schutzzielbestimmung in Nummer 4 nun die Möglichkeit, geschützte Landschaftsbestandteile wegen ihrer Bedeutung für den Lebensstättenschutz, insbesondere als „Trittsteine“ in einem Biotopverbundsystem auszuweisen. Außerdem wurden Alleen und einseitigen Baumreihen in Absatz 1 aufgenommen. Der Absatz 2 Satz 2 des alten § 18 wurde gestrichen.

Zu § 32 (Kennzeichnung und Bezeichnungen)

Beibehaltung des Wortlautes des § 19 in der geltenden Fassung.

Zu § 33 (Europäisches Netz „Natura 2000“, Begriffsbestimmungen)

Die §§ 19a bis 19f in der geltenden Fassung des BNatSchG sind noch neueren Datums; sie wurden im Rahmen der zweiten BNatSchG Novelle eingefügt und behandeln die Umsetzung der Teile zum Aufbau und Rechtsstatus des Netzes Natura 2000 aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.

Die Richtlinien gebieten den Mitgliedstaaten, anhand bestimmter Kriterien Schutzgebiete auszuweisen. Für diese Schutzgebiete sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten. Insbesondere aber ist eine Verträglichkeitsprüfung für Maßnahmen durchzuführen, welche zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete führen können. Das Regelungsprogramm der Richtlinien ist allerdings an verschiedenen Stellen nur unzureichend umgesetzt. Vor dem Hintergrund des 1994 neu im Grundgesetz eingefügten Artikels 75 Abs. 2 ist allerdings zu hinterfragen, ob dem Bund überhaupt noch die Kompetenz für eine Detailregelung in diesem Bereich zusteht. Nachdem die Umsetzung der Richtlinienvorschriften in Deutschland aber bereits seit geraumer Zeit überfällig ist und den Ländern in § 39 Abs. 1 (g. F.) noch eine Übergangszeit bis zum 8. Mai 2003 eingeräumt wurde, besteht auch hier auf Bundesebene ein Regelungsbedarf bis ins Detail. Die auch im BNatSchG bislang unzureichende Umsetzung bedarf einiger Änderungen im § 33 des Entwurfs:

Die Richtlinien sehen vor, dass für Pläne und Projekte, die zu einer möglichen Beeinträchtigung der ausgewiesenen Schutzgebiete führen können, eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die rechtlich gleiche Behandlung der Schutzgebiete der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG wird in Artikel 7 der Richtlinie 92/43/

EWG angeordnet. Indem das deutsche Recht als Projekt nur solche Vorhaben, Maßnahmen, Eingriffe oder Anlagen versteht (§ 19a Abs. 2 Nr. 8 g. F.), die zumindest unter einem Anzeigevorbehalt o. ä. stehen, schränkt es den Anwendungsbereich für die Verträglichkeitsprüfung entgegen der Richtlinien ein. Eine derartige Verknüpfung mit anderen Verwaltungsverfahren ist dort gerade nicht enthalten. Dass aber gerade auch anzeigefreie Handlungen, Maßnahmen etc. zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, zeigt sich etwa am Beispiel der geplanten Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im hessischen Kellerwald. Eine entsprechende Anpassung an das europäische Recht wurde bereits im Rahmen der Definition von § 19a Abs. 2 Nr. 8 (g. F.) unternommen.

Zu § 34 (Schutzgebiete)

Nach dem Wortlaut des § 19a Abs. 1 (g. F.) sind die ihm nachfolgenden Vorschriften darauf angelegt, sowohl die FFH- als auch die Vogelschutzrichtlinie umzusetzen. Dies wird aber in den folgenden Normen nicht konsequent eingehalten. Für die bei der Auswahl der Schutzgebiete zu beachtenden Kriterien wird in § 19b Abs. 1 (g. F.) allein auf die FFH-Richtlinie verwiesen. Die Vogelschutzrichtlinie enthält aber eigene, von der FFH-Richtlinie abweichende Auswahlkriterien. Nachdem noch nicht ausreichend Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden (vgl. Natura 2000 – Barometer 4/99) und auch eine Fluktuation von Gebieten möglich und unter Umständen geboten ist, muss auch im neuen § 34 auf die Vogelschutzrichtlinie verwiesen werden. Bei der Einfügung des erforderlichen Auswahl- und Ausweisungsgebots ist aber darauf zu achten, dass für die Schutzgebiete nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie jeweils unterschiedliche Ausweisungsverfahren vorgesehen sind.

Die nach den Anforderungen der Richtlinien von den Mitgliedstaaten ausgewählten und der Kommission benannten Gebiete sind verbindlich als Schutzgebiete auszuweisen, wenn sie von der Europäischen Kommission in die Liste der Natura 2000-Gebiete aufgenommen wurden. Diese Verbindlichkeit besteht bereits vor dem formalen Ausweisungsverfahren nach deutschem Recht. Somit besteht bereits mit der bloßen Meldung eines Gebiets eine mögliche Belastung für betroffene Bürger (Flächeneigentümer). Um hier evtl. entstehenden Haftungen aus dem Weg zu gehen, sollte bereits vor der Meldung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgen.

Gemäß § 19b Abs. 1 Satz 4 (g. F.) sollen der Europäischen Kommission neben den Schätzungen für die Kosten für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch Kosten für Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft übermittelt werden. Dies stimmt mit dem Richtlinieninhalt nicht überein, der eine finanzielle Beteiligung allein für effektive Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung zu schützender Biotope vorsieht. Der Passus ist daher in § 34 Abs. 1 (n. F.) gestrichen.

Zu § 35 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)

Nachdem der veränderte Begriff des Projekts nunmehr auch nach nationalem Recht genehmigungsfreie Maßnahmen erfasst, muss für diese die gesonderte Durchführung der Verträglichkeitsprüfung angeordnet werden. Dies erfordert im Unterschied zum § 19c (g. F.) eine Anpassung in § 35 (n. F.) durch Einfügung eines neuen Absatzes 1.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in der FFH-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung für Fälle vorgesehen wurde, in denen mehrere Projekte oder Pläne und Projekte erst in ihrem Zusammenspiel zu einer Beeinträchtigung führen. Diese Variante ist zwar bereits in der Definition der Projekte in § 8 Abs. 2 Nr. 6 enthalten, jedoch anders als etwa in der bisherigen Regelung zu stofflichen Beeinträchtigungen (§ 19e Satz 1 g. F.) bei den eigentlichen Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung nicht erwähnt. Zur Klarheit für den Anwender sollten hier übereinstimmende Formulierungen verwendet werden. In § 35 Abs. 2 (n. F.) wurde ferner der Verweis auf bestehende Schutzverordnungen als Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung gestrichen. Die Beachtung von Erhaltungszielen im Sinne der FFH-Richtlinie ist jedoch gerade keine Voraussetzung einer Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten nach Maßgabe der alten §§ 12, 13 (so auch die EU-Kommission im Schreiben an die Bundesregierung vom 4. April 2000, mit dem sie die Unvereinbarkeit des § 19c Abs. 1 Satz 2 mit den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie hervorhebt).

Wird ein Plan oder Projekt nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 beziehungsweise Abs. 5 (n. F.) zugelassen, so muss gemäß § 35 Abs. 6 (n. F.) eine Kompensation derart stattfinden, dass das Netz der Schutzgebiete nicht nachteilig beeinflusst wird. Diese Art von Kompensation ist nicht deckungsgleich mit dem Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Besonderheit des hier erforderlichen Ausgleichs soll durch den Wortlaut noch stärker verdeutlicht werden. Eine Pflicht zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Zulassung der Projekte nach Absatz 1 ist in den Beteiligungskatalog des § 62 Abs. 1 (n. F.) aufgenommen worden.

Zu § 36 (Pläne)

Die Änderungen in § 36 sind im Vergleich zu § 19d (g. F.) rein redaktioneller Natur. Sie folgen dem Wortlaut des § 35 (n. F.).

Zu § 37 (Verschlechterungsverbot)

Im BNatSchG (g. F.) ist die Frage, wie mit bereits bestehenden Anlagen zu verfahren ist nicht geregelt. Regelungsbedarf besteht vor allem insoweit, als die Richtlinie den Mitgliedstaaten gebietet, Verschlechterungen der Gebiete zu unterbinden (Verschlechterungsverbot). Ob eine Verschlechterung voranschreitet, kann allerdings nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Dies wird einerseits in Abhängigkeit von den jeweils enthaltenen Lebensraumtypen und Arten sowie andererseits je nach belastendem Stoff differieren. Um den unterschiedlichen Sachverhalten Rechnung zu tragen, sollte deshalb eine Regelung eingefügt werden, die den Behörden gebietet, im Falle einer Verschlechterung einzuschreiten. Die konkrete Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Behörde sollte aber den jeweiligen Fachgesetzen entnommen werden.

Zu § 38 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Der § 38 übernimmt weite Teile des Wortlautes des § 19f (g. F.). Für Vorhaben nach § 33 BauGB muss § 35 der neuen Fassung ebenso wie für Vorhaben nach § 34 BauGB zur Anwendung gelangen. Für den Zeitraum während der Planaufstellung kann nicht gewährleistet werden, dass die Prüfung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BauGB bereits zum Abschluss gebracht wurde. Somit wird hier ein Genehmigungsanspruch geschaffen, obwohl nicht gewährleistet ist, dass die richtlinienrelevanten Belange abschließend geprüft wurden. Mit der Regelung soll ihrem Konzept nach eine Doppelprüfung der naturschutzrechtlichen Belange vermieden werden. In der gegenwärtigen Gesetzesfassung besteht aber die Möglichkeit, ohne Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange zu genehmigen. Dies ist nicht richtlinienkonform (vgl. dazu auch Schreiben der EU-Kommission an die Bundesregierung vom 4. April 2000, S. 5).

Zu § 39 (Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes)

§ 39 entspricht weitgehend dem Wortlaut des bisherigen § 20 Abs. 1 sieht jedoch als Aufgabe des Artenschutzes nicht mehr die Ansiedelung von Tieren und Pflanzen verdrängter Arten vor, denn dabei handelt es sich lediglich um ein nachrangiges Hilfsmittel zur Umsetzung der in den Nummern 1 und 2 genannten eigentlichen Artenschutz-Aufgaben.

In Absatz 2 wurde der Verweis auf die Fortgeltung der Vorschriften des Forst-, Jagd- und Fischereirechts sowie des Pflanzenschutzrechts ersatzlos gestrichen. Die Vorschrift führte zu einer faktischen Nichtanwendung des Artenschutzrechts, soweit Regelungen dieser Rechtsbereiche Bezug auf den Artenschutz nehmen. Eine derartige Privilegierung dieser Rechtsgebiete ist sachlich nicht gerechtfertigt und würde im Übrigen zur schlechten Vollziehbarkeit der §§ 39 ff. (n. F.) beitragen.

Zu § 40 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Der § 40 übernimmt weitgehend den Wortlaut des alten § 20b. In Absatz 1 Nr. 1 wird jedoch nunmehr auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie auf europäische Vogelarten hingewiesen. So wird Artikel 11 der FFH-Richtlinie (Überwachung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse) umgesetzt.

Zu § 41 (Gesetzlich geschützte Biotope)

§ 41 entspricht teilweise dem Wortlaut des alten § 20c. Die nach § 41 Abs. 1 geschützten Biotope wurden jedoch erweitert und nach fachlichen Gesichtspunkten neu geordnet. Neu sind die natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen Vegetation sowie magere einschürige Frischwiesen und magere extensive Frischweiden. Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz sind nach Absatz 2 nunmehr nur nach Maßgabe der neu gefassten Abwägungsvorschrift in § 4 zulässig. Außerdem wurde Absatz 3 um das Gebot zur Vernetzung geschützter Biotope erweitert.

Zu § 42 (Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen)

Die neue Regelung bezweckt einen umfassenden Schutz oberirdischer Gewässer sowie von Gewässerrandstreifen. Trotz verstärkter Aktivitäten der Länder (Gewässerrandstreifenprogramme, Feuchtwiesenprogramme) bestehen in diesem Bereich noch deutliche Defizite. Aus Naturschutzsicht problematisch haben sich in der Vergangenheit vor allem Unterhaltungsmaßnahmen als solche und ihre Abgrenzung zu Ausbaumaßnahmen erwiesen.

Die Länder sollen nach Absatz 1 Satz 1 sicherstellen, dass durch geeignete Maßnahmen die Gewässer und Gewässerrandstreifen in ihrer Funktion als Biotop nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. In Betracht kommen etwa Verbotsvorschriften oder Anzeigepflichten für diejenigen, denen die Unterhaltungspflicht obliegt. Mit Satz 2 soll die Bedeutung von Gewässern und Gewässerrandstreifen für einen Biotopverbund verdeutlicht werden.

Absatz 2 erlaubt es den Ländern Ausnahmen zuzulassen, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dadurch kann auch regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

Zu § 43 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen)

§ 43 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 20d. Absatz 2 erweitert den Genehmigungsvorbehalt und Untersagungsmöglichkeiten auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, wenn bei Ansiedelung gebietsfremder Tiere und Pflanzen die Gefahr der Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt besteht. Nach Absatz 3 Satz 1 können die Länder weitergehende Vorschriften erlassen.

Zu § 44 (Ermächtigungen zur Unterschutzstellung)

§ 44 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 20e. Absatz 1 ermächtigt nunmehr auch zum Erlass von besonderen Schutzvorschriften im Bereich von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen. In Absatz 5 wird die Ermächtigung der Länder zum Erlass von Vorschriften über den besonderen Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten auf den Bereich jagdbarer Tierarten ausgedehnt. Durch diese Änderungen wird die zu Lasten des Jagdrechts abgewandelte Klausel des § 39 Abs. 2 konkretisiert.

Zu § 45 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

Der Lebensraumschutz für besonders geschützte Arten erstreckt sich derzeit auf deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten. Nicht von der gesetzlichen Regelung erfasst sind die Nahrungsstätten. Aber auch die Zerstörung der Nahrungsstätten kann sich nachteilig auf den Bestand der Arten auswirken. Um dem Ziel des Artenschutzes zu genügen, sollte ein umfassender Biotopschutz gewährleistet werden, der auch die Nahrungsstätten erfasst. In diesem Sinne wird § 45 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend gefasst.

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie ein genehmigter Eingriff in Natur und Landschaft rechtfertigen derzeit auch die Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten (§ 20f Abs. 3 g. F.). Damit sind die intensivsten Bodennut-

zungen im Wesentlichen von der Beachtung des Artenschutzes suspendiert. Dies bildet eine der Hauptursachen für den Rücklauf heimischer Arten. Gleichzeitig ist fraglich, ob eine so weitreichende Freizeichnung von den artenschutzrechtlichen Vorschriften mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Eine Kollision kann sich insbesondere mit dem Verschlechterungsverbot des Artikels 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ergeben. Dieser gebietet, dass Lebensräume der geschützten Arten nicht verschlechtert werden dürfen. Sofern auch die ordnungsgemäße Bodennutzung in diesem Sinne eine Verschlechterung darstellt, ist der alte § 20f Abs. 3 nicht mit Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie vereinbar (so auch die EU-Kommission in ihrem Schreiben an die Bundesregierung vom 4. April 2000, S. 7). Im Ergebnis entfällt im § 45 diese Regelung.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung zu tragen, soll für die Möglichkeit der Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten eine Härtefallregelung getroffen werden. Für die Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten sieht Absatz 4 vor, diese von einer vorgreiflichen Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen. Sie unterliegen somit einem ähnlichen Schutzstatus wie die nach § 41 geschützten Biotope.

Zu § 46 (Ausnahmen)

§ 46 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 20g. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 47 (Handel mit Wildtieren)

Der neue § 47 erleichtert den Ablauf des Handels mit Wildtieren in Verwaltung und Vollzug durch eine Positivliste. Ab dem 1. Januar 2003 werden Einfuhren nur noch von bereits nach festen Kriterien überprüften Arten aus bestimmten Herkunftsländern und Zuchtstationen genehmigt. Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit liegt damit nicht länger auf Seiten des Artenschutzes, sondern de facto auf Seiten des Handels.

Zu § 48 (Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97)

§ 48 entspricht dem Wortlaut des alten § 21c. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 49 (Mitwirkung der Zollbehörden)

§ 49 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 21d. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 50 (Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr)

§ 48 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 21e. Durch den neu eingefügten Absatz 2 soll die Abfertigung der Tiere erleichtert werden.

Zu § 51 (Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen)

Im Wesentlichen Beibehaltung der Fassung des alten § 21f. In Absatz 1 wurde eine Pflicht zur In-Verwahrung-Nahme von Tieren und Pflanzen vorgesehen, bei denen der Verdacht einer illegalen Einfuhr besteht. Außerdem wurde die Möglichkeit gestrichen, die betroffenen Tiere und Pflanzen dem Verfügungsberechtigten selbst in Verwahrung zu geben, um eine etwaige Umgehung des Verfügungsverbotes zu verhindern.

Zu § 52 (Kosten)

§ 52 entspricht dem Wortlaut des alten § 21g. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 53 (Nachweispflicht, Einziehung)

§ 53 entspricht dem Wortlaut des alten § 22. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 54 (Auskunfts- und Zutrittsrecht)

§ 54 entspricht dem Wortlaut des alten § 23. Änderungen sind technischer Natur.

Zu § 55 (Tiergehege)

Weitgehende Beibehaltung des Wortlautes des alten § 24. In Absatz 1 Satz 2 wurde eine weitere Vorschrift Nummer 4 angefügt, um auch bei Anhaltspunkten für einen nicht sachkundigen Betrieb eines Tiergeheges eine Versagung der Genehmigung zu ermöglichen.

Zu § 56 (Schutz von Bezeichnungen)

§ 56 entspricht dem Wortlaut des alten § 25.

Zu § 57 (Sonstige Ermächtigungen)

§ 57 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 25. Die Einvernehmensvorschriften in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, Absatz 3a Satz 2 (in der neuen Fassung Absatz 4) wurden ersatzlos gestrichen. Die Vorschriften über den Artenschutz sollen gerade eine Nutzung der betroffenen Arten verhindern, so dass eine forstliche Nutzbarkeit oder anderweitige Verwertbarkeit keine Ausnahme rechtfertigt.

Zu § 58 (Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften)

§ 58 entspricht dem Wortlaut des alten § 26a.

Zu § 59 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

§ 59 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 26b. An Stelle des Einvernehmens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie tritt die Formulierung „die Bundesregierung“. Damit können im konkreten Fall auch andere Ministerien ihre Belange geltend machen.

Zu § 60 (Betreten von Wald und Flur)

§ 60 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 27. Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass auch Waldbereiche zu Erholungszwecken genutzt werden können. Durch den neu angefügten Absatz 4 werden die Grenzen des Erholungsanspruchs aus Absatz 1 verdeutlicht. Diese ergeben sich zum einen aus der Zielsetzung des § 1

wie auch aus den ebenfalls durch Abs. 4 geschützten Rechten anderer Erholungssuchender.

Zu § 61 (Bereitstellung von Grundstücken)

§ 61 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 28. Er konkretisiert den Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 10 sowie das Gebot des § 6 zur Bereitstellung von Grundstücken für den Naturschutz für den Sonderfall der Grundstücksnutzung zu Erholungszwecken. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 10 ist dabei die Regenerationsfähigkeit der Flächen besonders zu berücksichtigen.

Zu § 62 (Mitwirkung von Verbänden)

Die Vorschrift des alten § 29 BNatSchG hat sich im Grunde bewährt. Die Praxis zeigt jedoch gewisse Lücken auf. In manchen Fallgestaltungen, in denen mit besonders gravierenden Veränderungen von Natur und Landschaft gerechnet werden muss, ist eine Beteiligung nicht vorgesehen. Dies betrifft neben der besonders problematischen Änderung bestehender Schutzvorschriften zu Lasten der Natur (vgl. Nummer 1) insbesondere die Planung der Bodennutzung durch Bauleitpläne (vgl. Nummer 6 neu). Auch hinsichtlich der Zulassung einzelner Vorhaben gibt es bisher mitunter bei besonders bedeutsamen Anlagen kein Beteiligungserfordernis (z. B. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – vgl. Nummer 5 neu). Letzteres ist vor allem bedenklich, wenn andererseits eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet. Generell erscheint es demgegenüber angebracht, die Anwendungsbereiche der Beteiligungsvorschrift mit dem UVPG zu harmonisieren. Es gibt keinen vernünftigen Grund, hier zu differenzieren. Im Bereich des Planfeststellungsrechts (vgl. Nummer 4) gilt es, Versuchen entgegenzutreten, das bestehende Beteiligungsrecht durch Wahl eines „vereinfachten“ Verfahrens zu unterlaufen. Im Übrigen sollen weitere überflüssige Einschränkungen des bisherigen Rechts beseitigt werden (vgl. Nummern 2 und 3).

Der Entwurf statuiert an dieser Stelle keine Einführung eines bundesweiten Verbandsklagerechts der Naturschutzverbände. Der Ausbau von Klagerechten – auch für die Naturschutzverbände – wird stattdessen in Artikel 2 des Gesetzentwurfs behandelt. Vorgesehen ist eine grundlegende Reform des Rechts der Klagebefugnis. Um ausreichend Wirksamkeit entfalten zu können, muss diese über das Naturschutzrecht selbst hinaus das gesamte Umweltschutzrecht erfassen. Deshalb wird eine partielle Novellierung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgeschlagen. Die Reform zielt nicht darauf ab, die Eigeninteressen der Naturschutzverbände zu bedienen, sondern dem Gemeinwohlinteresse an der materiellen Umsetzung des objektiven Umweltschutzrechts zur besseren Durchsetzung zu verhelfen. Mit der Reform soll daher nicht erreicht werden, dass tatsächlich sehr häufig geklagt wird. Vielmehr wird darauf gesetzt, dass sich alle Beteiligten frühzeitig darüber klar werden, dass bei Verstößen gegen umweltschutzrechtliche Vorschriften geklagt werden könnte, es deshalb also besser ist, die Umweltschutzanforderungen von vornherein einzuhalten (und nicht zu versuchen, diese zu umgehen). Vor diesem Hintergrund würde es zu kurz greifen, nur einzelne Tatbestände des Naturschutzrechts insoweit erweitern zu wollen. Eine alleinige Einführung einer bundesweiten Verbandsklage im Naturschutzrecht wäre auch mit den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vereinbaren, denn die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention dazu verpflichtet, zumindest für die im dortigen Anhang verzeichneten Zulassungsverfahren eine allgemeine umweltschutzrechtliche Verbandsklage einzuführen.

Absatz 6 sieht Gerichtskostenfreiheit der anerkannten Naturschutzverbände bei Klagen nach § 42a VwGO vor.

Zu § 63 (Naturschutzbeiräte)

Zusätzlich zu dem bisherigen Regelungsspektrum wird als § 63 eine neue Vorschrift eingeführt, wonach bei den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ehrenamtliche Naturschutzbeiräte zu bilden sind. Diesen sollen Beteiligungs-, Antrags-, Akteneinsichts- und Devolutionsrechte zugestanden werden. Als Beispiel könnte die derzeit in Hessen gültige Regelung des § 34 Hessisches Naturschutzgesetz herangezogen werden.

Das Erfordernis der Mitwirkung ehrenamtlicher Naturschutzbeiräte ergibt sich vor allem aus einem nach wie vor defizitären Vollzug des Naturschutzrechts. Von der Verwaltung gebildete Naturschutzbeiräte können so von den Verwaltungen als freiwillige Selbstkontrolle berufen werden. Voraussetzung für deren Effizienz ist jedoch deren Ungebundenheit und Weisungsfreiheit.

Zu § 64 (Bußgeldvorschriften)

Die derzeitige Vorschrift des § 30 (g. F.) kann weitestgehend beibehalten werden. Allerdings soll der Bußgeldrahmen in Absatz 5 (n. F.) erhöht werden, um der Schwere der Verstöße im Einzelfall besser Rechnung tragen zu können.

Weiter wird ein Mindestbußgeld in Höhe von 1 000 Deutsche Mark eingeführt. So wird verhindert, dass das Einschmuggeln von Korallen und Ähnlichem nicht mehr als „Kavaliersdelikt“ aufgefasst werden kann.

Zu § 65 (Strafvorschriften)

§ 65 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 30a. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 66 (Einziehung)

§ 66 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 30b. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 67 (Befugnisse der Zollbehörden)

§ 67 entspricht dem Wortlaut des alten § 30c.

Zu § 68 (Befreiungen)

§ 68 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 31. Wegen der Gefahr der Aushöhlung der naturschutzrechtlichen Vorschriften durch die häufig recht großzügig gehandhabte Erteilung von Befreiungen wird die Norm allerdings in Absatz 1 Nr. 2 verschärft. Der Entwurf sieht hier einen Verweis auf die Abwägungsvorschrift in § 4 vor.

Zu § 69 (Übergangsvorschrift)

§ 68 entspricht weitgehend dem Wortlaut des alten § 39. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

1. Defizite des deutschen Verwaltungsprozessrechts

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es für die Betroffenen von umweltbedeutsamen Maßnahmen des Staates (insbesondere Planfeststellungen, Zulassungen von Vorhaben Dritter, behördliche Eingriffe gegenüber Dritten aus Umweltschutzgründen) bislang nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten des Zugangs zu den Gerichten. Die Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – macht die Zulässigkeit der Klage davon abhängig, ob behauptet wird, dass ein „eigenes Recht“ des Klägers verletzt wird (§ 42 Abs. 2 VwGO). Begründet ist die Klage nur, wenn neben der objektiven Rechtsverletzung dieses subjektive Recht verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Rechtsprechung macht das Vorhandensein eines subjektiven Rechts davon abhängig, ob sich aus dem Gehalt der zugrunde liegenden Norm ergibt, dass diese objektiv zumindest auch dem Schutz des Betroffenen zu dienen bestimmt ist (sog. Schutznormtheorie). Dies sei nur dann der Fall, wenn sich ein qualifizierter und abgegrenzter Personenkreis erkennen lasse, den die Norm über die Allgemeinheit hinaus schützen wolle.

Als problematisch hat sich die herrschende (enge) Auslegung des Begriffes „eigenes Recht“ insbesondere im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erwiesen. Hier geht es oft um Fälle, in denen sich nicht der Staat und ein einzelner Adressat gegenüberstehen, sondern sich Dritte (z. B. Nachbarn, aber auch etwa Erholungssuchende oder Verbraucher) durch Maßnahmen zugunsten des Adressaten (z. B. eine Anlagengenehmigung, eine Produktzulassung) in ihren Interessen beeinträchtigt sehen.

Die enge Auffassung vom subjektiven Recht führt in den Fällen der Drittbetroffenheit dazu, dass sich nur in sehr seltenen Fällen überhaupt eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit der Dritten ergibt. Das gilt z. B. auch, wenn die von der betreffenden Anlage ausgehenden Umweltauswirkungen nicht direkt in der Nachbarschaft der Anlage zum Tragen kommen, sondern in weiterer Entfernung. Dann gibt es praktisch keine Kläger, obwohl die Anlage wegen ihres großen Wirkungsbereiches möglicherweise besonders umweltgefährdend ist.

Diese Problematik besteht noch einmal verschärft, wenn es um den Schutz von Belangen geht, die eine private Rechtsperson naturgemäß nicht geltend machen kann. So, wenn Pflanzen, Tiere oder sonstige für den Naturhaushalt bedeutsame Güter als solche betroffen sind, ohne dass eine bestimmte Person ein Recht an diesen geltend machen könnte. Entsprechendes gilt auch für andere Güter, die nach der herrschenden Auffassung als Belange der Allgemeinheit anzusehen sind (z. B. Erholungsgebiete). In all jenen Fällen ist eine gerichtliche Kontrolle zugunsten des Umweltschutzes bislang in der Regel gänzlich ausgeschlossen. Eine gewisse Ausnahme bilden bisher lediglich einige landesrechtliche Vorschriften zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage, deren Reichweite jedoch eng begrenzt ist.

Mittelbare Folge des eng begrenzten Zugangs zu den Gerichten im Umweltschutz ist, dass sich über die Jahre bei vielen Beteiligten Verhaltensweisen eingeschliffen haben, die den gesetzlich normierten Zielen des Umweltschutzes abträglich sind. Faktisch ist ein Zwei-Klassen-System der Rechtsvorschriften entstanden: Vorschriften, die mit subjektiven Rechten bewehrt sind, werden zwar fast immer (von vornherein) eingehalten, solche, denen „nur“ objektivrechtliche Bedeutung zugeschrieben wird, sind jedoch um so schwieriger durchzusetzen. Oft bleiben sie sprichwörtlich „auf der Strecke“.

Mittlerweile hat sich ein derartiges Zwei-Klassen-System in der Praxis des Umweltrechts stark verbreitet. Während die Antragsteller jedweden geringfügigen Anlass zur Klage nutzen können, sind Verstöße gegen die „nur“ objektivrechtlichen Umweltvorschriften zugunsten der Antragsteller nicht justitiabel. Den mit dem Vollzug betrauten Behörden fehlt eine verfahrensrechtlich untermauerte Unterstützungskraft durch Rechtspersonen, die an der Durchsetzung von Belangen des Gemeinwohls interessiert sind. Außerdem fehlt ihnen häufig die nötige Durchsetzungsmacht gegenüber finanzkräftigen oder politisch bedeutsamen Partikularinteressen.

Das herrschende enge Verständnis vom „subjektiven Recht“ und die fehlende Möglichkeit, Gemeinwohlinteressen des Umweltschutzes gerichtlich geltend zu machen, führen so zu ungewollten strukturellen Verwerfungen und tragen wesentlich zum viel beklagten „Vollzugsdefizit“ im Umweltrecht bei. Im Ergebnis wird weniger Umweltrecht praktisch umgesetzt, als in den Gesetzen an sich materiell angelegt ist.

Mit der Reform wird bezweckt, diese Mängel des deutschen Verwaltungsrechts zu beheben. Es wird eine ausgewogene Gesamtlösung angestrebt, nach der die Klagemöglichkeiten Dritter lediglich in dem Umfang erweitert werden, der im Interesse des Gemeinwohls geboten erscheint, den in den Gesetzen niedergelegten öffentlichen Interessen besonderen Nachdruck zu verleihen.

2. Struktur und Inhalt des neuen Konzepts

Im Zentrum der neuen Vorschriften steht der Begriff des rechtlich bedeutsamen eigenen Interesses. Der Terminus wird in § 42 Abs. 2 VwGO als Oberbegriff zur Umschreibung der Klagebefugnis eingeführt und in § 42 Abs. 3 VwGO legal definiert. Er erfasst zunächst die herkömmliche Klage aufgrund der behaupteten Verletzung eines eigenen Rechts (§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Darüber hinaus können die klagenden Personen auch die Verletzung eines eigenen Interesses rügen, wenn sie sich insoweit auf eine Vorschrift des öffentlichen Rechts stützen können, deren Zwecksetzung ihr privates Interesse (mit) umfasst (Nummer 2).

Durch die Formulierung des § 42 Abs. 3 VwGO wird sichergestellt, dass nicht aufgrund eines schlichten eigenen Interesses geklagt werden kann. Die Berufung auf § 42 Abs. 3 Nr. 2 VwGO ist vielmehr nur möglich, wenn und soweit eine partielle Übereinstimmung des eigenen Interesses mit dem Gemeinwohlinteresse besteht, dass in der fraglichen Norm zum Ausdruck gebracht wird. Klassisches Bei-

spiel hierfür sind Grenzwerte zur Emissionsminderung, die zwar auch dazu dienen, die nähere und weitere Umgebung vor Belastungen zu bewahren, aber nach dem allgemein üblichen Verständnis der alten Rechtslage nicht dem Schutz subjektiver Rechte dienen.

Das Konzept des neuen § 42 VwGO durchzieht die Reformvorschläge zur VwGO insgesamt. Es ist Grundlage aller anderen Vorschriften zur Anrufung der Gerichte (§§ 42a, 43, 47 Abs. 2, §§ 80, 80a und 123 VwGO) und findet seine Entsprechung auf materieller Seite in den vorgeschlagenen Änderungen zu § 113 VwGO. Zur Ergänzung wird eine allgemeine umweltschutzrechtliche Verbandsklage eingeführt (§ 42a VwGO).

3. Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die schon bisher anerkannte allgemeine Leistungsklage ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

4. Zu Absatz 2

In § 42 Abs. 2 VwGO (g. F.) wird die Zulässigkeit der Klage davon abhängig gemacht, ob die klagende Person die Verletzung eines eigenen (subjektiven) Rechts geltend machen kann. Diese Regelung wird ausgeweitet. Der Begriff des „eigenen Rechts“ wird als Zentralbegriff aufgegeben. An seine Stelle tritt der Begriff des „eigenen Interesses“, das allerdings zusätzlich noch „rechtlich bedeutsam“ sein muss. Dies soll nicht nur bei einzelnen Klagearten so sein, sondern innerhalb des gesamten Spektrums verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes.

Der neu geschaffene Begriff des rechtlich bedeutsamen eigenen Interesses wird in dem zusätzlich eingefügten Absatz 3 definiert. Der bisherige Begriff des eigenen Rechts wird dort unverändert als Nummer 1 übernommen. Absatz 3 Nr. 2 beschreibt den über das bisherige Recht hinausgehenden Erweiterungsbereich. Die Bedeutung der Erweiterung wird im Einzelnen in der Begründung zu Absatz 3 erläutert.

Der Begriff rechtlich bedeutsam ist, wie Absatz 3 erkennen lässt, als bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen. Das kann nur der Fall sein, wenn eine Vorschrift des öffentlichen Rechts der in Absatz 3 beschriebenen Art in Bezug genommen wird. Gemeint ist damit nicht ein bestimmter Grad der tatsächlichen Betroffenheit.

Im Rahmen der Zulässigkeit ist die auf der behaupteten Rechtswidrigkeit beruhende Verletzung bedeutsamer eigener Interessen geltend zu machen. Eine Verletzung liegt vor, wenn die objektive Rechtswidrigkeit auf Seiten der klagenden Person einen Nachteil hervorruft. Dieser Nachteil kann rechtlicher Natur sein – so wenn die Klage auf ein eigenes Recht gestützt wird (Absatz 3 Nr. 1) – oder in einer rein tatsächlichen Belastung zum Ausdruck kommen – so wenn die Klage auf ein sonstiges rechtlich bedeutsames Interesses gestützt wird (Absatz 3 Nr. 2).

Eine Verletzung des rechtlich bedeutsamen Interesses setzt demnach keinen besonderen Grad der Beeinträchtigung voraus. Aber die Person muss zumindest auf irgendeine Weise zu dem Kreis der negativ Betroffenen gehören. In Fallgestaltungen, in denen die negative Betroffenheit nicht in einer Verletzung eines eigenen Rechts besteht, so muss sie doch zumindest tatsächlich spürbar sein (z. B. muss eine Person, die überschrittene Emissionsgrenzwerte geltend macht, selbst von der Überschreitung betroffen sein; eine Erholungssuchende muss dartun, dass sie das gefährdete Erholungsgebiet selbst nutzt usw.).

Für die Geltendmachung im Rahmen des § 42 Abs. 2 genügt die plausibel dargelegte Behauptung, dass eine objektive Rechtsverletzung vorliegt, die einen rechtlichen oder tatsächlichen Nachteil für das rechtlich bedeutsame eigene Interesse bewirkt. Dabei reicht es aus, wenn diese Möglichkeit dem Gericht nicht ausgeschlossen erscheint (so die weithin anerkannte „Möglichkeitstheorie“).

Im Ergebnis nähert sich das bundesdeutsche Recht der Klagebefugnis damit der im Recht der Vereinigten Staaten üblichen Zulässigkeitsprüfung mit ihren Kriterien „interest“ (Interesse) und „injury in fact“ (tatsächliche Beeinträchtigung) weitgehend an.

5. Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der neue Zentralbegriff der rechtlich bedeutsamen eigenen Interessen gesetzlich definiert. Die Definition ist für die Prüfung sowohl der Zulässigkeit (§ 42 Abs. 2) als auch der Begründetheit (§ 113 Abs. 1, Abs. 5) maßgebend. Entsprechendes gilt für alle anderen Rechtsschutzverfahren der VwGO, soweit es bisher auf die Verletzung eines subjektiven Rechts ankam.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung muss die Verletzung eines rechtlich bedeutsamen eigenen Interesses geltend gemacht werden. Im Rahmen der Begründetheitsprüfung muss sie zur Überzeugung des Gerichts feststehen.

Voraussetzung der „Bedeutsamkeit“ ist in jedem Falle, dass an eine öffentlich-rechtliche Vorschrift des bezeichneten Inhalts angeknüpft wird. Die Begriffswahl beschreibt nicht den Grad der Verletzung oder Betroffenheit, sondern stellt nur den Bezug zu Nummer 1 und Nummer 2 her.

Mit Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestimmt die Vorschrift abschließend zwei Möglichkeiten der Verletzung eines rechtlich bedeutsamen öffentlichen Interesses. Nummer 1 stimmt mit der Übernahme des Begriffes des „eigenen Rechts“ mit der bisherigen Rechtslage überein. Nummer 2 weitet die Möglichkeiten der Geltendmachung von objektiven Rechtsverletzungen aus.

Die Vorschrift knüpft in der Art der Formulierung an die Rechtsprechung zur Schutznormtheorie an, nach der es darauf ankommt, ob eine Vorschrift „zumindest auch einem eigenen Recht“ der betreffenden Person „zu dienen bestimmt“ ist. Der Zusatz „zumindest auch“ ist der Sache nach überflüssig und entfällt deshalb, ohne dass damit ein anderer Inhalt gemeint wäre. Die Anknüpfung an die Formulierungsweise der Schutznormtheorie soll verdeutlichen, dass es nach wie vor darauf ankommen soll, welchen (objektiven) Gehalt die zugrunde liegende Norm hat. Insoweit bleibt es also bei dem Schutznormgedanken.

Damit ermöglicht die Eingangsformulierung der Vorschrift einerseits, das Erfordernis eines subjektiven Rechts im Sinne der bisherigen Rechtsprechung im Allgemeinen aufrechtzuerhalten (Nummer 1), daneben aber im Besonderen eine Erweiterung auf Fallkonstellationen vorzunehmen, in denen im Hinblick auf die jeweils maßgebliche Vorschrift

zwar kein subjektives Recht im herkömmlichen Sinne erkennbar ist, aber ein öffentliches Interesse, welches (auch) ein Interesse der klagenden Person umfasst (Nummer 2). Insoweit reicht es aus, wenn die Norm zu erkennen gibt, dass das Interesse der klagenden Person von ihr mitverfolgt wird.

Dies gilt nach der Intention der Gesetzesvorlage insbesondere im Umweltschutzrecht (einschließlich der Vorsorge). Die Formulierung der Nummer 2 ist gleichwohl offengehalten für ähnliche Interessenlagen in anderen Rechtsbereichen. Eine ausdrückliche Begrenzung auf den Umweltschutz erscheint weder erforderlich noch sinnvoll, weil die Vorschrift der Nummer 2 mit der Bezugnahme auf im öffentlichen Recht verankerte öffentliche Interessen ausschließt, dass einer Person außerhalb derjenigen Bereiche ein Klagerecht eröffnet wird, in denen ein öffentliches Interesse hieran besteht. Eingeschlossen sind damit aber zum Beispiel auch Interessen gesundheitlicher Natur (wiederum einschließlich der Vorsorge).

Die Vorschrift der Nummer 2 erweitert das bestehende Recht damit nicht zu einer Popularklage. Das Klagerecht bleibt vielmehr beschränkt auf solche Konstellationen, in denen sich öffentliche und private Interessen insoweit decken, als der Gesetzgeber (auch) private Interessen in dem an sich öffentlichen Normzweck berücksichtigt hat. Es findet eine bewusste partielle Subjektivierung objektiven Rechts statt, um dem Auseinanderklaffen zwischen gesetzlichen Vorgaben und tatsächlichem Gesetzesvollzug entgegenzuwirken.

Im Ergebnis bewirkt die Ausweitung durch Nummer 2 der Vorschrift, dass die der Klage zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Norm – anders als die Schutznormtheorie es für das geltende Recht für notwendig erachtet – insbesondere nicht mehr dahin zu überprüfen ist, ob sie einen abgrenzbaren Kreis von Personen erkennen lässt, der sich nach dem objektivierten Gesetzeswillen in besonderer Weise qualifiziert von der Allgemeinheit abhebt. Das ist nicht erforderlich. Der schlichte Einschluss privater Interessen in das von der Norm intendierte Interesse der Allgemeinheit genügt.

Typische Beispiele für in diesem – neuen – Sinne drittschützende Normen sind die Vorschriften zur Vorsorge im Bundesimmissionsschutzgesetz, zur vorsorgenden Verminderung von Gewässerbelastungen im Wasserrecht, zur Sicherung von Erholungsgebieten im Naturschutz- oder Grünflächenrecht oder zum Schutz (auch vorsorgender) gesundheitlicher Belange in den verschiedenen Gebieten des Produktrechts.

Satz 2 stellt klar, dass ideelle Interessen nicht Gegenstand von Satz 1 Nr. 2 sein können. Die Einschränkung erstreckt sich nicht auf Satz 1 Nr. 1, da eine Einschränkung der Geltendmachung eigener Rechte nicht beabsichtigt ist. Derartiges wäre auch – insbesondere im Hinblick auf die Religions- und Gewissensfreiheit – verfassungsrechtlich nicht zulässig. Insoweit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Durch Satz 3 der Vorschrift wird gesetzlich bestimmt, dass öffentliche Interessen finanzieller und haushaltsrechtlicher Natur im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 nicht rechtlich bedeutsam sein können. Ohne diese Einschränkung wäre zu befürchten, dass die Klagemöglichkeiten fast beliebig „konstruiert“ werden könnten. Denn finanzielle und haushaltsrechtliche Interessen umfassen in einem weiten Sinne stets die Interessen der Steuerbürgerinnen und -bürger. Eine derartige Ausweitung gerichtlicher Kontrolle ist nicht vorgesehen. Unbenommen davon ist die Geltendmachung eigener Interessen finanzieller oder haushaltsrechtlicher Art, wenn ein entsprechendes eigenes Recht (Nummer 1) vorliegt. Letzteres kann etwa in Streitigkeiten zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Fall sein (z. B. im Kommunalrecht).

Zu Nummer 2

1. Normstruktur

Im Zentrum des Entwurfs steht der in Absatz 3 niedergelegte, bewusst weitgesteckte Anwendungsbereich der Vorschrift. In ihm werden die Gründe für die Anerkennung von Umweltschutzverbänden umrissen. Die eigentliche Rechtsgrundlage der Verbandsklage, Absatz 1 der Vorschrift, nimmt einerseits inhaltlich das gesamte Spektrum dieser Anerkennungsgründe in Bezug, andererseits prozessual sämtliche von der VwGO vorgesehenen Arten von Rechtsschutzverfahren. Die Absätze 2 sowie 4 bis 6 statuieren bestimmte weitere Verfahrensvoraussetzungen, um sicherzustellen, dass die allein dem Umweltschutz (in einem weiten Sinne) dienenden Vorschriften weder missbraucht werden können noch zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte führen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs wirkt sich im Verhältnis zu den bisher aus dem Naturschutzrecht bekannten Verbandsklageregelungen erheblich aus. So bewirkt die Anknüpfung der Klagemöglichkeit an die Geltendmachung von Zielen des (auch vorsorgenden) allgemeinen Umweltschutzes indirekt, dass etwa bei der Verbandsklage eines Naturschutzverbandes gegen eine Planfeststellung künftig auch Aspekte des Immissionsschutzes für Menschen oder die Einhaltung des UVPG geprüft werden können. Die UVP wird für Verbände erstmals justitiabel. Entsprechendes gilt für Plangenehmigungen.

Im Unterschied zum bisherigen Naturschutzrecht der Länder ist die Verbandsklage darüber hinaus nicht mehr unmittelbar an die Ausübung des Beteiligungsrechts gemäß § 62 BNatSchG beziehungsweise der entsprechenden Landesvorschriften gebunden. Allerdings ist die Klage nicht zulässig, wenn die konkrete Möglichkeit der Äußerung im Verwaltungs- beziehungsweise Vorverfahren nicht genutzt worden ist (Absatz 2 Nr. 2). Im Übrigen gilt nur noch das allgemeine Verfahrensrecht. Das erleichtert die Position der Verbände aber praktisch nur in den Bereichen, in denen es ein Beteiligungsrecht bislang nicht gegeben hat. In den Bereichen mit Beteiligungserfordernis – namentlich im Planfeststellungsrecht – gelten nämlich mittlerweile stets Vorschriften mit materieller Präklusion (vgl. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Soweit das der Fall ist, gelten diese auch für die Verbände. Das folgt aus den jeweils zugrunde liegenden Vorschriften unmittelbar.

2. Zu Absatz 3 (Anerkennungs- und Klagegründe)

Nummer 1a) übernimmt wörtlich die Formulierungen des materiellen Tatbestands von Artikel 20a GG. Die Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG zur Beförderung des Umweltschutzes im Allgemeininteresse – auch der künftigen Generationen – entbehrt bislang eines verwaltungsgerichtli-

chen Unterbaues. Die Vorschrift geht praktisch weitgehend ins Leere, weil sie von einzelnen Rechtspersonen nicht geltend gemacht werden kann. Sie ist seit ihrer Einführung in jeder Hinsicht bedeutungslos geblieben. Mit der Anknüpfung des Verbandsklagerechts an die Tatbestandsmerkmale der Verfassungsnorm soll sich das ändern. In der Sache beschreibt Absatz 3 Nummer 1a) den Rahmen der Anerkennungsgründe und damit indirekt den Bereich möglicher materieller Klagegründe des Umweltschutzes bewusst weit. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass jedes öffentliche Interesse am Erhalt von Natur und Umwelt für die Anwendung ausreichend sein kann, wenn sich darin ein Interesse am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen widerspiegelt.

Nummer 1b ist zur Ergänzung geboten, um auch den Schutz der Natur und Umwelt „um ihrer selbst Willen“ zu erfassen, also diejenigen Fälle, in denen ein unmittelbarer Bezug zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen nicht hergestellt werden kann oder (noch) nicht erkennbar ist. Damit werden die Zielsetzungen insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes und des Tierschutzgesetzes in den Schutzbereich des § 42a aufgenommen.

Nummer 1c regelt, dass die Rechte des § 42a auch Verbänden zustehen sollen, deren Ziel außerhalb des Natur- und Umweltschutzes im engeren Sinne nur auf Aspekte der menschlichen Gesundheit gerichtet sind. Angesichts des Vollzugsdefizits gerade im Bereich vorsorgenden Gesundheitsschutzes (z. B. im Zielbereich der Emissionsminderung oder des vorsorgenden Verbraucherschutzes) wäre es nicht ausreichend, die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten auf Verbände zu beschränken, deren Tätigkeit schon vom Ansatz her auf ein umfassendes Natur- und Umweltschutzverständnis gerichtet ist. Im Verbraucherschutz arbeiten seit langem zuverlässige Verbände, in denen ein hohes Potential an Sachkunde versammelt ist. Vor allem in den verschiedenen Bereichen produktbezogener Regelungen kann diese Sachkunde zur Durchsetzung objektiven Rechts nutzbar gemacht werden. Viele Verbraucherverbände können bereits auf Erfahrungen mit Verbandsklagen im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, dort § 73) und des AGB-Gesetzes (dort § 13) zurückgreifen. Die positive Erfahrung der Rechtsordnung mit den dortigen Verbandsklagemöglichkeiten legt es nahe, diesen Verbänden auch im Rahmen des § 42a Rechtsschutzmöglichkeiten einzuräumen.

Zu Nummer 3

Die Neuformulierung des Absatzes 2 stellt lediglich eine Anpassung an das neue Konzept des § 42 Abs. 2, Abs. 3 VwGO dar.

Zu Nummer 4

§ 93a Abs. 1 VwGO eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Musterverfahren vorab durchzuführen. Der neue Absatz 2 bestimmt für den Fall, dass (mindestens) eines der Verfahren eine Verbandsklage gemäß § 42a VwGO ist, dass das Gericht eine der Verbandsklagen als Musterverfahren führen „soll“. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Es bleibt dabei insoweit dabei, dass das Gericht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der gerichtlichen Unabhängigkeit selbst bestimmt, ob es zu einem Musterverfahren kommt. Die Verwendung des Wortes „soll“ schränkt dies nicht ein. Sie ist in dem vorliegenden Zusammenhang nicht dahin zu verstehen, dass das Gericht im Regelfall gehalten wäre, ein Musterverfahren auszuführen. Die Bestimmung soll vielmehr nur zum Ausdruck bringen, dass das Gericht im Falle (mindestens) einer Verbandsklage aufgefordert ist, besonders eingehend zu prüfen, ob dem Willen des Gesetzgebers nach einer verfahrensökonomisch sinnvollen Privilegierung der Verbandsklage im Einzelfall nachgekommen werden kann.

Die relative Privilegierung rechtfertigt sich daraus, dass mit der Verbandsklage verfolgte Interessen auf in dem zugrunde liegenden Gesetz zum Ausdruck gebrachte Anliegen der Allgemeinheit gestützt werden.

Die bevorzugte Führung eines derartigen Musterverfahrens ist aber nur zulässig, wenn dies dem verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutz der betroffenen Einzelnen nicht entgegensteht.

Zu Nummer 5

Die Bestimmungen des § 113 VwGO werden an die durch § 42 Abs. 2 und Abs. 3 eingeführte neue Begrifflichkeit angepasst. Es kommt für den Klageerfolg neben der objektiven Rechtsverletzung nicht mehr darauf an, ob ein „eigenes Recht“ (subjektives Recht) verletzt ist, sondern ein „rechtlich bedeutsames eigenes Interesse“ im Sinne von § 42 Abs. 2 und Abs. 3 (n. F.) des Gesetzes.

Was unter einem rechtlich bedeutsamen eigenen Interesse im Sinne der Neuregelung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 42 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 42a. Wegen der weiteren Einzelheiten sei auf die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Das rechtlich bedeutsame eigene Interesse ist verletzt, wenn die – wie bisher im ersten Schritt vom Gericht festgestellte – objektive Rechtswidrigkeit ihrerseits zu einem Nachteil für die klagende Person führt (subjektive Interessenverletzung). Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Vorschlags („in einem bedeutsamen eigenen Interesse verletzt“). Verletzt sein muss danach nicht nur objektives Recht, sondern gerade auch das persönliche Interesse der klagenden Person. Das ist nicht möglich, ohne dass ein spezifisch interessenbezogener Nachteil vorliegt.

Der Nachteil kann entweder rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Ein (ausreichender) rechtlicher Nachteil liegt stets vor, wenn ein eigenes Recht der klagenden Person verletzt ist. Insoweit bleibt es bei dem bisherigen Recht. Einer über die rechtliche Beeinträchtigung hinausgehende tatsächlichen Belastung bedarf es in diesem Zusammenhang für den Klageerfolg nicht. Soweit sich eine klagende Person im Rahmen der rechtlich bedeutsamen eigenen Interessen auf ein eigenes Recht berufen kann (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), bleibt es also bei der bisherigen Rechtslage.

Im Rahmen der Geltendmachung sonstiger rechtlich bedeutsamer eigener Interessen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) liegt ein die Verletzung begründender rechtlicher Nachteil der klagenden Person nicht vor, weil sich die klagende Person nicht auf ein eigenes „Recht“ berufen kann. Folglich ist es

in diesen Fallgestaltungen erforderlich zu prüfen, ob die objektive Rechtsverletzung zu einem Nachteil tatsächlicher Art führt. Es ist also ein Vergleich der tatsächlichen Situation mit und ohne die angegriffene behördliche Handlung für die klagende Person vorzunehmen, und zwar im Hinblick auf das spezifisch geltend gemachte Interesse. Ist die Situation der klagenden Person mit der angegriffenen Handlung interessenbezogen als ungünstiger zu betrachten, so ist das Interesse verletzt (z. B. wenn eine höhere Immissionsbelastung vorliegt, eine genutzte Fläche nicht mehr zur Verfügung steht usw.).

Eine bestimmte Intensität der Benachteiligung ist nicht vorausgesetzt. Auch der Begriff „bedeutsam“ bringt nicht die Forderung einer besonderen Stärke der tatsächlichen Belastung zum Ausdruck. Mit ihm wird nur der Bezug zu den Gründen des § 42 Abs. 3 hergestellt.

Der Nachteil kann gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art sein. Entscheidend ist, dass das betroffene Interesse zum gegenständlichen Zielbereich der in Bezug genommenen Vorschrift gehört. Lediglich Benachteiligungen rein ideeller Art (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 2) oder solche, die lediglich aus einem fiskalischen Interesse des Staates abgeleitet werden (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 3), sind ausgeschlossen.

Sofern die Klagebefugnis aus § 42a abgeleitet wird (umweltschutzrechtliche Verbandsklage), bedarf es im Hinblick auf die notwendige „Verletzung“ eigener Interessen an sich ebenfalls der Prüfung eines tatsächlichen Nachteils. Dieser besteht allerdings lediglich in der für den Klageerfolg erforderlichen Feststellung des Gerichts, ob durch die objektive Rechtsverletzung tatsächlich ein Nachteil für das betroffene Rechtsgut der Allgemeinheit (vgl. § 42a Abs. 3 Nr. 1 und 2) bewirkt wird. In der Regel wird die subjektive Rechtsverletzung in Fällen des § 42a zudem durch die objektive Rechtsverletzung indiziert sein. Im Falle des § 42a ist also nicht ein solcher Nachteil zu prüfen, den spezifisch der Verband zu erleiden hätte. Das folgt aus der Anerkennung seiner Sachwalterstellung für öffentliche Interessen im Rahmen des § 42a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Der neue Absatz 3a des § 13 GKG soll absichern, dass das Institut der Verbandsklage nicht von vornherein aus finanziellen Gründen zum Scheitern verurteilt ist. Die Verbandsklage kann als Rechtsinstitut präventiven Umweltrechts nur erfolgreich sein, wenn Verbände die Prozessführung aus ihren laufenden Einnahmen finanzieren können. Das soll insbesondere auch bei Rechtsstreitigkeiten um wirtschaftlich bedeutsame Projekte möglich sein.

Ohne die in Satz 1 vorgesehene Begrenzung des Gegenstandswertes nach § 13 GKG bestünde die Gefahr, dass Verbandsklagen bei wirtschaftlich und zugleich für die Umwelt besonders bedeutsamen Projekten kaum oder gar nicht finanzierbar wären. Damit wären die Verbände strukturell gegenüber finanzkräftigen Beteiligten stark benachteiligt. Die angestrebte präventive Wirkung der Klagemöglichkeit würde dann Weitenteils nicht entstehen können.

Die Begrenzung des Streitwertes auf 20 000 DM ist maßvoll. Sie beträgt das Zweieinhalbfache des Regelstreitwertes im Verwaltungsrecht und entspricht dem vom Bundesverwaltungsgericht für naturschutzrechtliche Verbandsklagen in der Regel angenommenen Streitwert. Die Regelung stimmt mit dem Vorschlag der Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch überein.

Es ist also durchaus nicht beabsichtigt, Verbänden den „Erwerb“ von objektivem Rechtsschutz zum Preis eines „Schnäppchens“ zu ermöglichen. Außerdem ist auch darauf verzichtet worden, im Verbandsklageverfahren von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen, um die Verbände in die Lage zu versetzen, den ihr mit dem Novellierungskonzept zugedachten umfassenden Aufgaben gerecht zu werden (s. o. § 62 BNatSchG n. F.). In anderen Staaten (USA, Frankreich) sind die Verbände bei umweltschutzbezogenen Klagen weit besser gestellt.

Die Bestimmung des Satzes 2 soll sicherstellen, dass die Regelung des Satzes 1 auch in denjenigen Fällen wirksam ist, in denen ein anerkannter Verband die Stellung eines Beigeladenen hat. Anderenfalls könnten in derartigen Fällen weit höhere finanzielle Belastungen auf den Verband zukommen, als ihm an sich von Gesetzes wegen zugemutet werden soll. Das Gericht muss gegebenenfalls für den Beigeladenen einen besonderen Streitwert festsetzen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Im Zusammenspiel mit der Bauleitplanung bestimmt § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck evtl. betroffener NATURA 2000-Gebiete in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB „auch zu berücksichtigen“ sind. Dies impliziert, dass es sich um Belange handelt, die in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB ohne weiteres überwunden werden können. Wegen der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung sind die Normen des Bundesnaturschutzgesetzes aber insoweit (anders als es für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vertreten wird) zwingend zu beachten und in der Abwägung nicht disponibel. Dem sollte auch der Wortlaut von § 1a BauGB mit einer restriktiven Formulierung Rechnung tragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 8

Wird ein Plan oder Projekt nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 (BNatSchG g. F.) zugelassen, so muss eine Kompensation derart stattfinden, dass das Netz der Schutzgebiete nicht nachteilig beeinflusst wird. Diese Art von Kompensation ist nicht deckungsgleich mit dem Ausgleich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dennoch wird in § 6 Abs. 2 WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung im Falle der Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes nur von der Ausgleichbarkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 4 (BNatSchG g. F.) abhängig gemacht. Im Zuge der Neufassung des BNatSchG soll diese Vorschrift angepasst werden.

Im Übrigen ist die Norm missverständlich. Satz 2 könnte derart verstanden werden, dass bei einer Erlaubnis oder Bewilligung, die unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 (g. F.) erteilt wird, kein Ausgleich erbracht werden muss. § 19c Abs. 5 (g. F.) statuiert jedoch gerade auch für diese Fälle eine Kompensationspflicht.

Insgesamt ist es ausreichend, wenn in § 6 WHG auf die Geltung der §§ 33 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes (n. F.) verwiesen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1

Änderung § 1 BBergG

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Belange des Naturschutzes bei bergrechtlichen Vorhaben nicht zur berücksichtigen. Das Bergrecht hat allein die Sicherung der Rohstoffversorgung zum Ziel.

Zu Nummer 2

Änderung § 4 BBergG

Eine Wiedernutzbarmachung sollte sich ausdrücklich auch auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beziehen, die (insbesondere in § 2 Abs. 1 Nr. 5 n. F.) besondere Vorgaben zur Beseitigung von Beeinträchtigungen beim Abbau und der Gewinnung von Bodenschätzen treffen.

Zu Nummer 3

Änderung § 48 BBergG

Eine Privilegierung des Bergbaus zu Lasten des Naturschutzes ist nicht sachgerecht. § 48 sollte vielmehr ausdrücklich auf die Vorgaben der Abwägungsklausel im BNatSchG verweisen, um eine Berücksichtigung der Naturschutzbelange in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastungsintensität sicherzustellen.

Zu Nummer 4

Änderung § 55 BBergG

Der Entwurf sieht bei der bergrechtlichen Zulassung des Betriebsplanes die Verpflichtung zur Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vor und knüpft die Zulassung an die Sicherstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 18 BNatSchG.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333